



# EEG 2017: Ausschreibungs- bedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land



## Impressum

© FA Wind, November 2016  
(Stand: 22.11.2016)

### Herausgeber:

Fachagentur Windenergie an Land  
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

V.i.S.d.P.: Axel Tscherniak

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

### Autoren:

Dr. Marike Endell, Jürgen Quentin

### Zitiervorschlag:

FA Wind, EEG 2017 – Ausschreibungsbedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land, Berlin 2016

### Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Zielsetzung der Ausschreibung</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Fördermöglichkeiten nach dem EEG 2017</b> .....	<b>7</b>
4.1 Marktprämie .....	7
4.2 Einspeisevergütung .....	7
<b>5. Ausschreibungsverfahren</b> .....	<b>8</b>
5.1 Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibung.....	8
5.2 Jährliche Ausschreibungsvolumina und -termine .....	8
Erläuterndes Beispiel: Abzüge vom Ausschreibungsvolumen .....	10
5.3 Gegenstand der Ausschreibung.....	10
5.4 Exkurs: Referenzertragsmodell.....	10
5.4.1 Ermittlung des Güte- und des Korrekturfaktors .....	11
5.4.2 Ermittlung von Korrekturfaktoren zwischen den Stützwerten .....	12
Erläuterndes Beispiel: Umrechnung des Zuschlagswerts.....	13
Hinweis für die Praxis: Ermittlung der Förderhöhe in der Ausschreibung.....	13
5.5 Anforderungen an Gebote .....	13
5.5.1 Allgemeine Anforderungen an Gebote.....	14
5.5.2 Spezifische Anforderungen an Gebote für Windenergieprojekte an Land.....	15
5.5.3 Leistung einer finanziellen Sicherheit.....	16
5.5.4 Verfahrensgebühr .....	17
Checkliste: Anforderungen an ein Gebot .....	18
5.5.5 Zugang der Gebote.....	18
5.6 Zuschlagsermittlung .....	19
Erläuterndes Beispiel: Zuschlagsermittlung an der Volumengrenze .....	19
5.6.1 Sonderregelungen für Gebote im Netzausbaugebiet.....	20
Erläuterndes Beispiel: Zuschlagsvolumen im Netzausbaugebiet.....	21
5.6.2 Bekanntgabe der Zuschlüsse .....	22
5.6.3 Übertragbarkeit von Zuschlüssen.....	22
5.6.4 Änderung der Genehmigung nach Zuschlagserteilung .....	23
Hinweis für die Praxis: Genehmigungsänderung.....	24
5.7 Umsetzungsfristen.....	24
Hinweis für die Praxis: Rechtsmittelfristen bei Genehmigungen .....	25
5.8 Pönalen.....	25
5.8.1 Bezuschlagte Leistung wird endgültig nicht realisiert.....	26
Erläuterndes Beispiel: Pönale bei abweichendem Leistungsumfang.....	27
5.8.2 Bezuschlagte Leistung wird verspätet realisiert .....	27
5.9 Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften.....	27

5.9.1	Definition der Bürgerenergiegesellschaft .....	28
5.9.2	Besondere Bestimmungen für Gebote von Bürgerenergiegesellschaften.....	29
5.9.3	Zweistufige Sicherheitsleistung.....	30
5.9.4	Zuschlagsermittlung .....	30
5.9.5	Zuschlagszuordnung nach Erteilung der Anlagengenehmigung und Beteiligung der Gemeinde .	30
	Hinweis für die Praxis: Frist für die Zuschlagszuordnung .....	32
5.9.6	Abweichende Realisierungsfristen und Pönalen.....	32
	Checkliste: Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften und deren Gebote.....	33
5.10	Berechnung der Marktprämie nach Zuschlagserteilung .....	34
5.10.1	Turnusmäßige Anpassung des anzulegenden Wertes.....	34
5.10.2	Keine Eigenversorgung mit gefördertem Strom.....	34
5.11	Förderzeitraum.....	35
5.12	Zahlungsanspruch bei negativen Preisen .....	35
<b>6.</b>	<b>Vergütungsregelungen außerhalb von Ausschreibungen .....</b>	<b>35</b>
6.1	Anspruch auf Zahlung der Marktprämie auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Werte.....	35
6.1.1	Pilotwindenergieanlagen und Kleinwindenergieanlagen.....	35
6.1.2	Übergangsregelung für Windenergieanlagen, die vor 2017 genehmigt worden sind.....	36
	Checkliste: Inanspruchnahme der Übergangsregelung .....	37
	Hinweis für die Praxis: Änderung der Genehmigung .....	37
6.2	Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung.....	37
6.3	Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte .....	38
6.3.1	Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte bis 2018.....	38
	Erläuterndes Beispiel: Erfassung des Zubaus .....	39
6.3.2	Gesetzlich geregelte anzulegende Werte ab 2019.....	40
6.4	Förderzeitraum.....	40
<b>7.</b>	<b>Termine und Fristen im EEG 2017 .....</b>	<b>41</b>
	Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2017 .....	41
	Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2017 .....	42
	Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2018.....	43
	Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2018.....	44

## Tabellen

Tabelle 1:	Überblick über Gebotstermine, Leistungsvolumina und Registrierungsfristen der Ausschreibungsrunden in den Jahren 2017 bis 2020.....	9
Tabelle 2:	Stützwerte für Güte- und Korrekturfaktoren zur Ermittlung des anzulegenden Wertes gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2017 .....	12
Tabelle 3:	Vergütungssätze für Anlageninbetriebnahmen in den Jahren 2017 und 2018 bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Marktprämie.....	38

## Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in den vergangenen Jahren wurden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien durch mehrere Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) schrittweise an die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt. Mit der aktuellen Gesetzesänderung wird der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Vergütungssätze abgeschafft und die Ermittlung der Vergütungshöhe für neue Windenergieanlagen auf wettbewerbliche Ausschreibungen umgestellt. Der in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber dieser Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben.

Die Umstellung auf Ausschreibungen bedeutet nicht nur einen grundlegenden Systemwechsel des bisherigen Förderregimes, sondern bringt viele Neuerungen mit sich. Dies gilt insbesondere für das komplexe Ausschreibungsverfahren, das den Bieter – nicht zuletzt aufgrund der streng einzuhaltenden Form- und Fristvorgaben – vor Herausforderungen stellen kann.

Die Fachagentur Windenergie an Land möchte dazu beitragen, allen Akteuren die Anwendung des Ausschreibungsverfahrens durch das Aufbereiten von relevanten Sachinformationen zu erleichtern. Die vorliegende Publikation ist deshalb als praxisnahe Handreichung konzipiert und widmet sich den ausschreibungsbedingten Neuerungen im EEG 2017 speziell für die Windenergie an Land. Sie soll den an einer Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Interessierten eine erste Hilfestellung bieten und allen Akteuren als einfach verständliches Nachschlagewerk dienen.

Unser besonderer Dank richtet sich an Frau Hanna Schumacher vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie Herrn Dr. Philipp Leander Wolfshohl und Herrn Simon Walendzik von der Bundesnetzagentur, die uns mit kompetentem Rat und vielen sachdienlichen Hinweisen bei der Erstellung dieser Publikation unterstützt haben.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und bei möglichen Geboten viel Erfolg!

Ihr



Axel Tscherniak

Geschäftsführer  
der Fachagentur Windenergie an Land

## 1. Zusammenfassung

Die aktuelle Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes bringt einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bislang gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Vergütungssätze wird weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen die Förderung künftig im Regelfall wettbewerblich in Ausschreibungen ersteigern. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können.

Einen Paradigmenwechsel läutet das EEG 2017 auch bei der Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ein: Wurde in den letzten zwei Jahrzehnten der Ausbau im Wesentlichen über die Höhe der finanziellen Förderung beeinflusst, sieht das geänderte EEG jährlich maximale Ausschreibungsmengen für einzelne Technologien vor und schafft damit im Bereich der Windenergie eine faktische Obergrenze für die Installation neuer Stromerzeugungskapazitäten. In Gebieten, in denen das Übertragungsnetz besonders stark belastet ist oder von welchen eine solche Belastung ausgeht, wird der Bau weiterer Windenergieanlagen zusätzlich limitiert.

Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zugelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen. Zudem müssen sämtliche Form- und Fristvorschriften für die Gebotsabgabe genau eingehalten werden, da andernfalls das Gebot zwingend ausgeschlossen wird.

## 2. Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat am 8. Juli 2016 das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien in der Fassung des Beschlussvorschlages des Bundestagsausschusses für Wirtschaft

Erleichterte Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungssystem gesteht der Gesetzgeber im Bereich der Windenergie an Land lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften zu. Noch bevor der kosten- und zeitintensive Genehmigungsprozess durchlaufen wird, sollen Bürgerenergiegesellschaften durch eine frühzeitige Ausschreibungsteilnahme Preissicherheit für ihr Windenergieprojekt bekommen. Zudem mildert die frühe Teilnahme am Ausschreibungsverfahren das Risiko, mit einem bereits weitgediehenen Projekt in der Ausschreibung zu scheitern, ab. Setzen sich Bürgerenergiegesellschaften mit ihren Geboten in der Ausschreibung durch, erhalten sie überdies den Preis des höchsten noch bezuschlagten Gebots. Mit diesen Sonderregelungen will der Gesetzgeber die hohe Akteursvielfalt trotz der Umstellung auf Ausschreibungen erhalten.

Das EEG 2017 sieht eine Reihe von Übergangregelungen vor, darunter auch für Windenergieanlagen, die bis Ende 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt werden und vor dem Jahr 2019 in Betrieb gehen. Diese werden nach dem bisherigen Förderregime vergütet, wobei die staatlich geregelten Vergütungssätze mit einer Reihe von Absenkungen in den nächsten beiden Jahren deutlich gekürzt werden.

Diese grundsätzlichen Neuerungen will dieses Hintergrundpapier im Einzelnen aufzeigen und erläutern.

und Energie verabschiedet.<sup>1</sup> Das Gesetzespaket umfasst 25 Artikel. Art. 1 novelliert das Erneuerbare-Energien-Gesetz als »EEG 2017« mit den wesentlichen Zielen, die Ermittlung der Förderhöhe für Strom aus erneuerbaren Energien durch wettbewerbliche Ausschreibungen sowie

---

<sup>1</sup> BGBl I vom 18. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2276). Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 21. Juni 2016 (BT-Drs. 18/8860) wurde vom Wirtschaftsausschuss mit Beschlussempfehlung vom 6. Juli 2016 nochmals überarbeitet (BT-Drs. 18/9096). Dabei wurde auch die

amtliche Abkürzung des Gesetzes in »EEG 2017« geändert. Eine Übersicht über den Ablauf des parlamentarischen Gesetzgebungsprozess mit den entsprechenden Gesetzesmaterialien bietet die Clearingstelle EEG auf ihren Internetseiten, <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeeg2016/urfassung/material>.

die präzise Mengensteuerung des weiteren Ausbaus zu kodifizieren. Mit Art. 2 wird das neue Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) eingeführt. Wie die Gesetzesbezeichnung erahnen lässt, hat das Regelwerk den Ausbau der Windenergieanlagen auf dem Meer und der erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen zum Gegenstand. Mit weiteren 22 Artikeln werden zahlreiche bestehende Gesetze und Verordnungen an die Neuregelungen im EEG und WindSeeG angepasst, darunter etwa Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

In der vorliegenden Ausarbeitung sollen die Neuregelungen im EEG 2017 zur Vergütung des Stroms aus Windenergieanlagen an Land dargestellt und erklärt werden. Zunächst werden die verschiedenen Fördermöglichkeiten im Überblick dargestellt. Im Anschluss daran wird das Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung

der Förderhöhe für Strom aus Windenergieanlagen an Land erläutert. Dabei werden insbesondere der Verfahrensablauf sowie die Anforderungen an die Gebote und die Folgen eines Zuschlags bzw. eines nicht berücksichtigten Gebots aufgezeigt. Ein wesentlicher Teil der Ausführungen widmet sich den besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften. Dem folgt ein Kapitel zur möglichen Förderung außerhalb des Ausschreibungsverfahrens. Den Abschluss bildet ein Überblick über wichtige anstehende Termine und Fristen in den Jahren 2017 und 2018.

Grundlage der Ausarbeitung ist das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien in der am 8. Juli 2016 verabschiedeten Fassung sowie der Entwurf zur 1. Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.<sup>2</sup> Beide Gesetze treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

### 3. Zielsetzung der Ausschreibung

Das politische Bekenntnis, die Förderhöhe für Strom aus erneuerbaren Energien zukünftig im Wege der Ausschreibung zu ermitteln, findet sich bereits im EEG 2014. Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung der Vergütungshöhe ein; für Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend. Durch die wettbewerbliche Ermittlung der Vergütungssätze soll sich der Ausbau der erneuerbaren Energien »stetig und kosteneffizient« fortsetzen und so die Akzeptanz für die Energiewende gewahrt werden.<sup>3</sup> Die künftigen Ausschreibungen sollen außerdem »mehr Marktnähe und Wettbewerb« in das Fördersystem für erneuerbare

Energien bringen, indem der in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugte Strom »in der Höhe vergütet [wird], die für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erforderlich ist«.<sup>4</sup>

Die Einführung von Ausschreibungen soll zudem gewährleisten, dass das im Koalitionsvertrag festgelegte Ausbauziel, dem zufolge im Jahr 2025 40 bis 45 Prozent sowie im Jahr 2035 55 bis 60 Prozent des nationalen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen soll,<sup>5</sup> eingehalten wird. Bereits im EEG 2014 hatte der Gesetzgeber Ausbaukorridore für einzelne Energieträger festgelegt, deren Einhaltung durch eine Anhebung oder Absenkung der Vergütungssätze (sog. atmender Deckel) gewährleistet werden sollte. Den jährlichen Ausbaukorridor von 2,5 Gigawatt (GW)

<sup>2</sup> Art. 2 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung, Kabinettsbeschluss vom 19. Oktober 2016, <http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gesetzentwurf-zur-aenderung-der-bestimmungen-zur-stromerzeugung-aus-kwk-und-eigenversorgung.property=pdf.bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

<sup>3</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, EEG 2016 – Fortgeschriebenes Eckpunktepapier vom 15. Februar 2016, S. 2, <http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-2016-ausschreibungsvolumen-wind-land-eckpunktepapier.html>.

<sup>4</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, EEG 2016 – Eckpunktepapier vom 31. Juli 2015, S. 2, <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/ausschreibungen-foerderung-erneuerbare-energien-anlage.property=pdf.bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

<sup>5</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode, S. 37, <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>.

netto überschritt die Windenergie an Land in den Jahren 2014 und 2015 mit 4,4 bzw. 3,6 GW jeweils deutlich. 2016 dürfte das Ausbauziel ebenfalls übertroffen werden, nachdem im ersten Halbjahr bereits Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2,0 GW den Betrieb neu aufnahmen.<sup>6</sup>

Auch im EEG 2017 finden sich definierte Ausbauziele für die jeweiligen Technologien (§ 4 EEG 2017). Indem nur die Projekte in den Ausschreibungsrunden eine Förderzusage erhalten, die für die Erreichung des jährlichen Ausbauziele notwendig sind, kann der Zubau nun zielgenau begrenzt werden.

Die in § 28 Abs. 1 und 1a EEG 2017 verankerte mengenmäßige und über die Ausweisung eines Netzausbaugesbietes nach § 36c EEG 2017 auch regionale Steuerung der neu zu installierenden Stromerzeugungskapazitäten soll zudem eine »Synchronisation« zwischen Erneuerbaren- und Netzausbau ermöglichen. Auch hier leitet das EEG 2017 einen Paradigmenwechsel ein, indem der Zuwachs an erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen regional so lange begrenzt wird, bis die zum Transport des in den Gebieten erzeugten Stroms notwendigen Netze ausreichend ausgebaut sind.

Ein weiterer Leitgedanke, der das Ausschreibungsdesign prägt, ist die Akteursvielfalt. Das Ausschreibungsdesign soll allen Akteuren »faire Chancen« eröffnen. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass »kleine und mittlere Akteure [bisher] einen hohen Anteil des Zubaus bei den erneuer-

baren Energien realisiert« und »viel zur Akzeptanz der Energiewende beigetragen« haben.<sup>7</sup> Eine große Akteursvielfalt erhöhe den Wettbewerb und mindere mittelbar auch die Kosten, so das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Zudem seien kleine Akteure »häufig besonders innovativ«, weshalb deren Beteiligung am künftigen Fördersystem »einen hohen Wert« darstelle.<sup>8</sup> Das EEG 2017 normiert in § 2 Abs. 3 explizit, dass bei Ausschreibungen »die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben [soll]«.

Mit der Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe für Strom aus erneuerbaren Energien kommt die Bundesregierung nicht zuletzt europäischen Vorgaben nach. Die EU-Kommission hat in ihren Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen festgelegt, dass die Förderung der erneuerbaren Energien ab dem 1. Januar 2017 im Regelfall durch Ausschreibungen zu ermitteln ist.<sup>9</sup> Ausnahmen sehen die Leitlinien im Bereich der Windenergie für Anlagen bis sechs MW oder sechs Erzeugungseinheiten vor.<sup>10</sup> Die sog. De-minimis-Regelung hat die Bundesregierung im EEG 2017 nicht ausgereizt; nur Anlagen bis 750 kW sind von den Ausschreibungen befreit.<sup>11</sup>

Da es sich bei der Förderung der erneuerbaren Energien über die EEG-Umlage nach Auffassung der Europäischen Kommission<sup>12</sup> und des Europäischen Gerichts<sup>13</sup> um eine Beihilfe handelt, muss das EEG 2017 gegenüber der Europäischen Kommission notifiziert werden. Mit dem Abschluss des Prüfverfahrens rechnet die Bundesregierung bis Ende des Jahres 2016.

<sup>6</sup> Vgl. FA Wind, Analyse der Ausbausituation der Windenergie an Land im 1. Halbjahr 2016, [http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Zubauanalyse\\_Wind-an-Land\\_HJ2016.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_HJ2016.pdf).

<sup>7</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Fn. 4, S. 2.

<sup>8</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Fn. 4, S. 2.

<sup>9</sup> Europäische Kommission, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, (2014/C 200/01), Abl. EU vom 28. Juni 2014, C 200/1, Rn. 126.

<sup>10</sup> Europäische Kommission, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, (2014/C 200/01), Abl. EU vom 28. Juni 2014, C 200/1, Rn. 127; vgl. dazu auch die Klarstellung der EU-Kommission vom 6. Ja-

nuar 2016, wonach von einer durchschnittlichen Erzeugungskapazität von 2,5 – 3 MW pro Anlage auszugehen und folglich die Leistungsobergrenze bei 18 MW anzusetzen sei, <https://www.wind-energie.de/system/files/attachments/article/2016/ausschreibungen-eu-wettbewerbskommissarin-zum-thema-de-minimis/160106-antwortschreiben-eu-wettbewerbskommission-den-bwe.pdf>.

<sup>11</sup> Der Gesetzgeber recurriert allerdings auf die De-minimis Regelung bei den Kriterien für die Inanspruchnahme der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften (§ 36g Abs. 1 EEG 2017).

<sup>12</sup> Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. November 2014 ((EU) 2015/1585)).

<sup>13</sup> EuG, Urteil vom 10. Mai 2016 – Rs. T-47/15.



## 4. Fördermöglichkeiten nach dem EEG 2017

Strom aus erneuerbaren Energien kann nach dem EEG 2017 entweder durch die Inanspruchnahme der Marktprämie oder der Einspeisevergütung gefördert werden. Damit hält der Gesetzgeber an »bekanntem« Förderinstrumenten fest. Neu ist, dass nach dem EEG 2017 – jedenfalls im Regelfall – die erfolgreiche Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017). Die Zahlung der Marktprämie auf Basis eines gesetzlich festgelegten an-

zulegenden Wertes oder der Einspeisevergütung als weitere Fördermöglichkeit sind nur noch in Ausnahmefällen möglich (§ 22 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017).

Das EEG 2017 verpflichtet keinen Anlagenbetreiber, die Marktprämie oder die Einspeisevergütung in Anspruch zu nehmen. Vielmehr steht es jedem Betreiber frei, den in seinen Anlagen erzeugten Strom im Wege der »sonstigen Direktvermarktung« eigenständig an einen Dritten weiterzugeben, der ihn verbraucht oder veräußert (§ 21a EEG 2017).

### 4.1 Marktprämie

Wie das EEG 2014 normiert auch das EEG 2017 die Direktvermarktung als die primäre Förderungsform (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017). Im Fall der geförderten Direktvermarktung vermarktet der Anlagenbetreiber oder ein Dritter den erzeugten Strom selbst. Der erzielte Preis wird durch die nach Anlage 1 zum EEG 2017 zu berechnende Marktprämie lediglich »aufgestockt«.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Marktprämie ist der anzulegende Wert. Der anzulegende Wert ist in § 3 Nr. 15 EEG 2017 als

*»der Wert, den die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis 39h ermittelt*

*oder der durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung ist«*

definiert.

Im Regelfall wird der anzulegende Wert also im Wege von Ausschreibungen ermittelt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich für jede Anlage ein individueller anzulegender Wert gilt, nämlich der Wert, den der Betreiber geboten und für den er einen Zuschlag erhalten hat. Die nur in Ausnahmefällen geltenden, gesetzlich festgelegten, anzulegenden Werte für Windenergieanlagen an Land finden sich in den §§ 46 bis 46b EEG 2017 (siehe dazu unten, Kap. 6.1.2).

### 4.2 Einspeisevergütung

Im Fall der Einspeisevergütung vermarktet der Anlagenbetreiber den Strom nicht selbst, sondern stellt ihn dem Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung, der ihn wiederum an der Börse vermarktet. Die gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung erhält der Anlagenbetreiber unabhängig davon, welchen Preis der Übertragungsnetzbetreiber an der Großhandelsbörse für den Strom erzielt.

Auch auf die Einspeisevergütung besteht nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen ein Anspruch (§ 21 EEG 2017). Die Einspeisevergütung ist – wie schon im EEG 2014 – nur für sehr kleine Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW oder als ausnahmsweise gewährte Vergütung beim vorübergehenden Ausfall der Direktvermarktungsoption (Ausfallvergütung) vorgesehen (siehe dazu unten, Kap. 6.2).

## 5. Ausschreibungsverfahren

Das EEG 2017 definiert Ausschreibungen als »transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts« für die Förderung des mit erneuerbaren Energien erzeugten Stroms (§ 3 Nr. 4 EEG 2017). Obwohl sich der Gesetzgeber für ein

vergleichsweise einfaches Ausschreibungsdesign entschieden hat, sind die – unvermeidbaren – Vorgaben umfassend und komplex. Bei der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist ein besonderes Augenmerk auf die formalen Vorgaben zu richten, da deren Missachtung in vielen Fällen zum Ausschluss der Gebote führt.

### 5.1 Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibung

Die Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch (§ 22 Abs. 1 EEG 2017). Die Behörde war bereits für das Pilotverfahren zur Ausschreibung der Förderhöhe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zuständig. Die Bundesnetzagentur betreibt darüber hinaus das Anlagenregister, an das unter anderem Genehmi-

gungen und Inbetriebnahmen neuer Windenergieanlagen gemeldet werden müssen (§ 6 Abs. 1 EEG 2017). Das Anlagenregister und das PV-Meldeportal sollen im ersten Halbjahr 2017 in dem Marktstammdatenregister zusammengefasst werden.

### 5.2 Jährliche Ausschreibungsvolumina und -termine

Die Ausschreibungsvolumina für die einzelnen Energieträger sind in § 28 EEG 2017 festgeschrieben. Danach werden von 2017 bis 2019 jährlich jeweils 2.800 MW zu installierende Windenergieanlagenleistung ausgeschrieben. Ab 2020 steigt das Ausschreibungsvolumen für die Windenergie an Land auf 2.900 MW pro Jahr. Die Leistungsvolumina sind Bruttomengen, d.h. im selben Zeitraum stillgelegte Erzeugungskapazitäten finden keine Berücksichtigung.

Das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land verteilt sich im Kalenderjahr 2017 auf drei Gebotstermine. Die erste Ausschreibung mit einem Volumen von 800 MW ist auf den 1. Mai terminiert. An den beiden weiteren Gebotsterminen am 1. August und 1. November 2017 wird jeweils 1.000 MW zu installierende Windenergieleistung auktioniert.

Für die Jahre 2018 und 2019 sind jeweils vier Ausschreibungsrunden zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August sowie 1. Oktober vorgesehen. Pro Termin wird 700 MW Leistung ausgeschrieben.

Ab dem Jahr 2020 finden jährlich drei Gebotstermine statt, zu denen am 1. Februar 1.000 MW sowie am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 950 MW Windenergieleistung ausgeschrieben werden.

Gemäß § 28 Abs. 1a EEG 2017 wird ab dem Jahr 2018 vom jährlichen Ausschreibungsvolumen die Leistung von Pilotwindenergieanlagen abgezogen, die im Vorjahr erstmals eine Förderung beansprucht haben. Dabei ist das geförderte Leistungsvolumen für Prototypen auf 125 MW pro Jahr begrenzt (§ 22a EEG 2017). Zusätzlich mindert sich das jährliche Ausschreibungsvolumen um die Windenergieleistung, die im Vorjahr über gemeinsame Ausschreibungen bezuschlagt worden ist. Dies umfasst gemeinsame Ausschreibungen von Windenergie- und Solaranlagen (§ 39i EEG 2017) sowie gemeinsame Ausschreibungen mit einem oder mehreren EU-Staaten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017), wobei nur das im Bundesgebiet bezuschlagte Volumen angerechnet wird. Zur Ausgestaltung der gemeinsamen Ausschreibungen enthält das EEG 2017 in den §§ 88a und 88c entsprechende Verordnungsermächtigungen. § 88c Nr. 1 EEG 2017 gibt ein Leistungsvolumen von 400 MW vor, das ab 2018 jährlich für Solar- und Windenergieanlagen gemeinsam auszuschreiben ist. Der jährliche Umfang der grenzüberschreitenden Ausschreibungen ist noch durch Verordnung zu bestimmen und in die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge aufzunehmen, darf aber nicht mehr als fünf Prozent der jährlich zu installierenden

Erzeugungsleistung umfassen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).

Ausschreibungsvolumina, die ab 2018 in einem Kalenderjahr mangels ausreichender Gebote nicht vergeben werden konnten, werden auf die ersten drei Ausschreibungsrunden des Folgejahres verteilt (§ 28 Abs. 1a Satz 2 EEG 2017). Anders verhält es sich mit bezuschlagten Leistungsgeboten, die nicht realisiert werden: Nicht umgesetzte Förderzusagen verfallen; die Mengen werden nicht auf kommende Ausschreibungsrunden aufgeschlagen.

Die nicht realisierte Zuschlagsmenge wird in der Folgeperiode nicht wieder ausgeschrieben.

Die Ausschreibungen werden fünf bis acht Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Die Bekanntmachung beinhaltet insbesondere den Gebotstermin, das Ausschreibungsvolumen, den maximal erzielbaren Höchstwert (§ 29 Abs. 1 EEG 2017) sowie das maximale Zuschlagsvolumen für das Netzausbauangebot.

*Tabelle 1: Überblick über Gebotstermine, Leistungsvolumina und Registrierungsfristen der Ausschreibungsrunden in den Jahren 2017 bis 2020.*

<b>Gebotstermin Ausschreibung</b>	<b>Ausschreibungs- volumen</b>	<b>Registrierungsfrist Anlagengenehmigung</b>
1. Mai 2017*	800 MW	10. April 2017
1. August 2017	1.000 MW	11. Juli 2017
1. November 2017	1.000 MW	11. Oktober 2017
1. Februar 2018	700 MW	11. Januar 2018
1. Mai 2018*	700 MW	10. April 2018
1. August 2018	700 MW	11. Juli 2018
1. Oktober 2018	700 MW	10. September 2018
1. Februar 2019	700 MW	11. Januar 2019
1. Mai 2019*	700 MW	10. April 2019
1. August 2019	700 MW	11. Juli 2019
1. Oktober 2019	700 MW	10. September 2019
1. Februar 2020	1.000 MW	11. Januar 2020
1. Juni 2020	950 MW	11. Mai 2020
1. Oktober 2020	950 MW	10. September 2020

\*) Hinweis: Nachdem der 1. Mai ein bundeseinheitlicher Feiertag ist, endet die Gebotsfrist zu diesem Termin erst am darauffolgenden Werktag, also am 2. Mai (24:00 Uhr).

### Erläuterndes Beispiel: Abzüge vom Ausschreibungsvolumen

Annahme: Im Jahr 2018 werden Pilotwindenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 90 MW finanziell gefördert. Im selben Jahr wird zudem die erste gemeinsame Ausschreibung für Wind- und Solaranlagen durchgeführt, bei der Windenergieanlagen im Umfang von 240 MW und Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von 160 MW bezuschlagt werden.

Das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land beträgt im Jahr 2019 brutto 2.800 MW. Davon abgezogen werden 90 MW geförderte Pilotwindenergieanlagen des Vorjahres sowie 240 MW bezuschlagte Windenergieanlagen aus der gemeinsamen Ausschreibung im Jahr 2018. Das Ausschreibungsvolumen für 2019 reduziert sich folglich um 330 MW auf 2.470 MW. Die abzuziehende Leistungsmenge wird gleichmäßig auf die nächsten drei, von der Bundesnetzagentur noch nicht bekannt gemachten Ausschreibungen verteilt. Unterstellt man, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Volumenkürzung die erste Ausschreibungsrunde (Gebotstermin 1. Februar 2019) bereits läuft, bleibt das Volumen zum Stichtag 1. Februar 2019 unverändert bei 700 MW. In den drei darauf folgenden Ausschreibungsrunden (1. Mai, 1. August, 1. Oktober) würde die Ausschreibungsmenge von jeweils 700 MW auf 590 MW reduziert.

## 5.3 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen energieträgerspezifischer Erzeugungsleistung, das jährlich ausgeschrieben wird. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und 1a EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leistungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird eine zu installierende Leistung (in Kilowatt) für eine oder mehrere, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromerzeugungsanlage zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung der Kilowattstunde erneuerbaren Stroms.

Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenzstandort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG

2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten anzulegenden Wert bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den 100 Prozent-Standort hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den 100 Prozent-Standort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist. Den anzulegenden Wert hat jeder Bieter für den konkreten Anlagenstandort eigenständig zu kalkulieren. Preisabsprachen unter Bietern sind untersagt. Sie können zu einem Ausschluss der Gebote führen (§ 34 Abs. 1b EEG 2017) und gegebenenfalls auch Bußgeldzahlungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nach sich ziehen.

## 5.4 Exkurs: Referenzertragsmodell

Seit dem EEG 2000 sorgt das sogenannte Referenzertragsmodell dafür, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auch an windschwächeren Standorten wirtschaftlich ist und die Anlagen deshalb nicht nur an besonders windhöffigen Standorten, sondern über das gesamte Bundesgebiet verteilt errichtet werden. Auch wenn das Referenzertragsmodell in den einzelnen Fassungen des EEG immer wieder abgeändert wurde, bewirkt es im

Ergebnis, dass Anlagenbetreiber an windschwächeren Standorten eine höhere Vergütung und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Vergütung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten.

Das EEG 2017 hält am standortabhängigen Vergütungsregime fest. Allerdings wurde das bisherige zweistufige Referenzertragsmodell, das eine erhöhte Anfangsvergütung mindestens in den ersten fünf Betriebsjahren und eine

daran anschließende, reduzierte Grundvergütung über den verbleibenden Förderzeitraum vorsah, überarbeitet.

Das EEG 2017 sieht in § 36h nunmehr ein einstufiges Referenzertragsmodell vor. Danach erhöht sich der anzulegende Wert je nach Gütefaktor des Standortes anhand eines sogenannten Korrekturfaktors. Da für weniger windhöfliche Standorte ein höherer Korrekturfaktor gilt, steigt für diese Standorte der anzulegende Wert. Entsprechend sinkt der anzulegende Wert an sehr windhöflichen Standorten, da für diese ein niedrigerer Korrekturfaktor anzusetzen ist. Die Umrechnung des anzulegenden Wertes anhand des für den konkreten Anlagenstandort geltenden Korrekturfaktors ist im

Rahmen des Ausschreibungsverfahrens an zwei Stellen notwendig: Zunächst muss der anzulegende Wert für die Abgabe des Gebots auf den Referenzstandort hoch- bzw. runtergerechnet werden. Nach der Zuschlagserteilung wiederum rechnet der Netzbetreiber den Zuschlagswert mittels Korrekturfaktor wieder auf den tatsächlich geltenden anzulegenden Wert für den jeweiligen Anlagenstandort zurück.

Mit der Einführung des einstufigen Modells wurden zudem die zur Bestimmung des Referenzertrags heranzuziehenden Parameter gemäß Anlage 2 (zu § 36h EEG 2017) überarbeitet.<sup>14</sup>

#### 5.4.1 Ermittlung des Güte- und des Korrekturfaktors

Um anhand des Referenzertragsmodells den anzulegenden Wert auf einen 100 Prozent-Standardort hoch- bzw. runterrechnen zu können, ist wie folgt vorzugehen:

In einem ersten Schritt ist der Gütefaktor des geplanten Anlagenstandortes zu bestimmen. Dabei ist zu beachten, dass dies nur unter Berücksichtigung des geplanten Anlagentyps möglich ist, da sowohl der Standort- als auch der Referenzertrag anlagenspezifisch zu bestimmen sind. In § 36h Abs. 1 Satz 4 EEG 2017 ist der Gütefaktor als das »Verhältnis des Standortertrages einer Anlage zum Referenzertrag einer Anlage in Prozent« definiert. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Gütefaktors sind also der Standort- und der Referenzertrag des geplanten Anlagentyps.

Der Standortertrag ist die Strommenge, die eine Anlage an einem konkreten Standort über einen definierten Zeitraum tatsächlich einspeisen kann bzw. hätte einspeisen können (Anlage 2 Nr. 7 Satz 2 EEG 2017).<sup>15</sup> Der Standortertrag wird damit im Wesentlichen durch die Eignung des Standorts für die wirtschaftliche

Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung, sprich der Güte bzw. Qualität des Standortes, bestimmt. Dieser Ertrag ist für die geplante Anlage am anvisierten Anlagenstandort zu bestimmen.

Der Referenzertrag ist gemäß Anlage 2 Nr. 2 EEG 2017 die für jeden Windenergieanlagentyp einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch, auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie, in fünf Betriebsjahren erbringen würde.<sup>16</sup> Der Referenzstandort ist wiederum ein fiktiver Standort, der nach den in Anlage 2 Nr. 4 EEG 2017 festgelegten Parametern für jeden Anlagentyp bestimmt wird. Vereinfacht gesagt ist der Referenzertrag eine anhand vorgegebener Parameter berechnete fiktive Strommenge, die ein bestimmter Anlagentyp an einem fiktiven Anlagenstandort erbringt.

Indem der Gütefaktor das Verhältnis von Standortertrag zu Referenzertrag beschreibt, gibt er den prozentualen Mehr-/Minderertrag an, den die Anlage im Vergleich zum Referenz-

<sup>14</sup> Ausführlich hierzu Schorer, Ermittlung und Bedeutung der Standortgüte im Rahmen der Ausschreibung und im Betrieb von Windenergieanlagen, DEWI Magazin Nr. 49, S. 44ff, [http://www.dewi.de/dewi\\_res/fileadmin/pdf/publications/Magazin\\_49/DM\\_49\\_Print\\_lowres.pdf](http://www.dewi.de/dewi_res/fileadmin/pdf/publications/Magazin_49/DM_49_Print_lowres.pdf).

<sup>15</sup> Der Standortertrag vor Inbetriebnahme wird aus dem Bruttostromertrag abzüglich gewisser Verlustfaktoren ermittelt, wobei der Bruttostromertrag der mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land ist, der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten

Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt; vgl. Anlage 2 Nr. 7.1 EEG 2017.

<sup>16</sup> Referenzerträge für einzelne Anlagentypen mit unterschiedlichen Nabenhöhen sind bei den Herstellern sowie der FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien erhältlich. Die FGW veröffentlicht (Stand April 2015) Referenzerträge für einzelne Anlagentypen im Internet unter: <http://www.wind-fgw.de/eeg-referenzertrag.htm>.

standort liefert. Ein Standort mit derselben Ertragssituation wie der am Referenzstandort gilt nach dem Gesetz als 100 Prozent-Standort. Entsprechend wird diesem der Gütefaktor 100 Prozent zugeordnet; der Korrekturfaktor liegt in diesem Fall bei 1,00.

Den Gütefaktor des anvisierten Anlagenstandortes hat der Projektierer nach dem Verfahren zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge gemäß der Technischen Richtlinie, Teil 6, der Fördergesellschaft Windenergie, im Rahmen eines Windgutachtens durch eine akkreditierte Institution ermitteln zu lassen. Der Gütefaktor ist bereits vor der Inbetriebnahme gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Der Vergütungsanspruch entsteht erst mit dem Nachweis des Gütefaktors (§ 36h Abs. 3 EEG 2017).

In einem zweiten Schritt ordnet § 36h Abs. 1 EEG 2017 dem Gütefaktor einen bestimmten

Korrekturfaktor zu. Der Korrekturfaktor beträgt für Standorte, die einen Gütefaktor bis einschließlich 70 Prozent haben, 1,29. Oberhalb eines Gütefaktors von 150 Prozent beträgt der Faktor 0,79. Für Standorte mit Gütefaktoren zwischen 70 und 150 Prozent werden den Gütefaktoren die Korrekturfaktoren entsprechend der nachfolgenden Tabelle 2 zugeordnet (sog. Stützwerte). Zur Veranschaulichung der anzulegenden Werte, die sich aus dem Zuschlagswert bezogen auf den Referenzstandort (100 Prozent) ergeben, sind im unteren Teil der Tabelle für die Gütefaktoren 70 bis 150 Prozent und die exemplarischen Zuschlagswerte 6,00 Cent/kWh, 6,25 Cent/kWh, 6,50 Cent/kWh, 6,75 Cent/kWh sowie 7,00 Cent/kWh die entsprechenden anzulegenden Werte berechnet.

Tabelle 2: Stützwerte für Güte- und Korrekturfaktoren zur Ermittlung des anzulegenden Wertes gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2017

Gütefaktor	70 %	80 %	90 %	100 %	110 %	120 %	130 %	140 %	150 %
Korrekturfaktor	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79
<b>Zuschlagswert</b>									
Anzulegender Wert in Cent/kWh	7,74	6,96	6,42	<b>6,00</b>	5,64	5,34	5,10	4,86	4,74
	8,06	7,25	6,69	<b>6,25</b>	5,88	5,56	5,31	5,06	4,94
	8,39	7,54	6,96	<b>6,50</b>	6,11	5,79	5,53	5,27	5,14
	8,71	7,83	7,22	<b>6,75</b>	6,35	6,01	5,74	5,47	5,33
	9,03	8,12	7,49	<b>7,00</b>	6,58	6,23	5,95	5,67	5,53

#### 5.4.2 Ermittlung von Korrekturfaktoren zwischen den Stützwerten

Korrekturfaktoren zwischen den in § 36h Abs. 1 EEG 2017 angeführten Stützwerten sind durch lineare Interpolation zu bestimmen.<sup>17</sup> Hierzu dient folgende Formel:

*Hinweis:* »KF« steht für Korrekturfaktor, »GF« für Gütefaktor. »Ziel« bezeichnet den Gütefaktor zu dem der entsprechende Korrekturfaktor gesucht wird. Die Bezeichnungen »links« und »rechts« beziehen sich auf die beiden Stützwerte zwischen denen der gesuchte Korrekturfaktor liegt. Dabei steht links für die Faktoren in der Spalte links vom gesuchten Korrekturfaktor und rechts für die Faktoren in der Spalte rechts vom gesuchten Korrekturfaktor.

$$\text{Korrekturfaktor}_{[\text{Ziel}]} = \text{KF}_{[\text{links}]} + \frac{\text{KF}_{[\text{rechts}]} - \text{KF}_{[\text{links}]}}{\text{GF}_{[\text{rechts}]} - \text{GF}_{[\text{links}]}} \times (\text{GF}_{[\text{Ziel}]} - \text{GF}_{[\text{links}]})$$

<sup>17</sup> Die FA Wind bietet auf ihren Internetseiten ein Berechnungstool an, mit dem Korrekturfaktoren zwischen zwei Stützwerten ermitteln werden können. Zugleich lassen sich

Zuschlagswertes auf den standortspezifischen, anzulegenden Wert umrechnen siehe: <http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/eeg/ausschreibungen.html>.

Entsprechend dem Gütefaktor des konkreten Anlagenstandortes ist der Zuschlagswert, der sich auf den 100 Prozent-Standort bezieht, mit dem dazugehörigen Korrekturfaktor zu multiplizieren. Da der Korrekturfaktor für Standorte mit einem niedrigeren Gütefaktor – also einer geringeren Windhöffigkeit – höher angesetzt ist, erhöht sich der Vergütungssatz für diese

Standorte. Je höher der Gütefaktor eines Standortes ist, desto geringer ist der Korrekturfaktor, sodass der Vergütungssatz für sehr ertragreiche Anlagenstandorte abgesenkt wird. Damit wird der im Ausschreibungsverfahren gebotene Wert für jedes bezuschlagte Projekt anhand des Korrekturfaktors an die tatsächliche Standortgüte angepasst.

### Erläuterndes Beispiel: Umrechnung des Zuschlagswerts

Der Projektierer eines Windparks ermittelt für seinen anvisierten Anlagenstandort eine Güte von 78 Prozent. In der Ausschreibung bietet er einen anzulegenden Wert, bezogen auf den Referenzstandort (100 Prozent), von 6,75 Cent/kWh. Das Gebot erhält einen Zuschlag. Durch lineare Interpolation zwischen den Stützwerten 70 Prozent und 80 Prozent errechnet sich für den Gütefaktor 78 Prozent ein Korrekturfaktor von 1,186 anhand der folgenden Berechnungsformel:

$$\text{Korrekturfaktor}_{[78 \%]} = \text{KF}_{[70 \%]} + \frac{\text{KF}_{[80 \%]} - \text{KF}_{[70 \%]}}{\text{GF}_{[80 \%]} - \text{GF}_{[70 \%]}} \times (\text{GF}_{[78 \%]} - \text{GF}_{[70 \%]})$$

$$\text{Korrekturfaktor}_{[78 \%]} = 1,29 + \frac{1,16 - 1,29}{0,8 - 0,7} \times (0,78 - 0,7) = 1,186$$

Der Projektierer hat bei fristgerechter Realisierung des Windparks und Nachweis des Gütefaktors gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf einen anzulegenden Wert von 6,75 Cent/kWh x 1,186 = 8,00 Cent/kWh.

Hätte der anvisierte Anlagenstandort eine Güte von 115 Prozent, bekäme der Projektierer bei demselben Gebotswert im Falle eines Zuschlags einen anzulegenden Wert in Höhe von 6,75 Cent/kWh x 0,915 = 6,18 Cent/kWh zugesprochen.

### Hinweis für die Praxis: Ermittlung der Förderhöhe in der Ausschreibung

#### Gebotsermittlung

- Der Bieter bestimmt anhand von Windgutachten den Gütefaktor des geplanten Anlagenstandortes
- Der Bieter ermittelt die notwendige Höhe der Vergütung (anzulegender Wert)
- Der Bieter rechnet den anzulegenden Wert mittels Korrekturfaktor auf den Referenzstandort um
- Der Bieter gibt sein Gebot auf den Referenzstandort bei der Bundesnetzagentur ab

#### Zuschlagserteilung

- Die Bundesnetzagentur erteilt den Zuschlag für die günstigsten Gebote, wobei sich der Zuschlagswert auf den Referenzstandort bezieht

#### Berechnung der tatsächlichen Förderung

- Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert für die bezuschlagte Gebotsmenge unter Rückgriff auf den für den Anlagenstandort anzuwendenden Korrekturfaktor
- Der Netzbetreiber zahlt (monatlich rückwirkend) die Marktprämie, also die Differenz zwischen dem tatsächlich an der Strombörse erzielten Erlös (Monatsmarktwert) und dem anzulegenden Wert, für den erzeugten Strom an den Anlagenbetreiber aus

## 5.5 Anforderungen an Gebote

Die Teilnahme mit Windenergieanlagen an Ausschreibungen setzt voraus, dass die Gebote den

in §§ 30 und 36 EEG 2017 definierten Anforderungen genügen. Für Bürgerenergiegesellschaften gelten nach § 36g EEG 2017 leicht modifizierte Vorgaben (siehe dazu unten, Kap. 5.9). Die Form- und Fristvorgaben sind strikt einzuhalten – Verstöße führen unweigerlich zum

### 5.5.1 Allgemeine Anforderungen an Gebote

Die allgemeinen Anforderungen an die Abgabe eines Gebots ergeben sich aus § 30 EEG 2017. Danach muss ein Gebot folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse des Bieters (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)

Als Bieter können natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen auftreten. Ist der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person, sind auch der Gesellschaftssitz sowie eine natürliche Person als Bevollmächtigter für die Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und für die Vertretung bei allen Handlungen nach dem EEG zu benennen. Auf eine Vollmachtsurkunde, wie sie noch im Rahmen der PV-Freiflächenausschreibung gefordert wurde, wird künftig verzichtet. Die bevollmächtigte Person kann jederzeit ausgewechselt werden; dies ist dann der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. Befinden sich mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals der Personengesellschaft bzw. der juristischen Person bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen, muss auch deren Name und Sitz bei Gebotsabgabe angegeben werden.

- Energieträger, für den das Gebot abgegeben wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)

Der Energieträger, der in der gebotenen Anlage eingesetzt werden soll, ist anzugeben. Es muss also erkennbar sein, ob sich das Gebot auf eine Windenergieanlage an Land, eine Solaranlage oder eine Biomasseanlage bezieht.

- Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017)

Um das Gebot der richtigen Ausschreibung zuzuordnen zu können, ist der genaue Gebotstermin, zu dem die Leistung angeboten wird, anzugeben.

Ausschluss der Gebote. Grundsätzlich darf die Behörde die Ausschreibung ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umstellen; sie macht von dieser Möglichkeit vorerst aber keinen Gebrauch.

- Gebotsmenge in Kilowatt (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017)

Die gebotene Erzeugungsleistung ist in Kilowatt (kW) ohne Nachkommastellen anzugeben. Ein Gebot für Windenergieanlagen an Land muss mindestens 750 kW umfassen. Wird die Mindestmenge nicht geboten, wird das Gebot aus dem Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Kleinere Windenergieanlagen können nur an Ausschreibungen teilnehmen, wenn sie in Folge der Anlagenzusammenfassung nach § 24 EEG 2017 die Grenze von 750 kW überschreiten (§ 22 Abs. 6 EEG 2017).

Ein Bieter darf in einer Ausschreibungsrunde mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben (§ 30 Abs. 3 EEG 2017). In diesem Fall müssen die Gebote nummeriert und eindeutig gekennzeichnet werden, damit zweifelsfrei erkennbar ist, welche Angaben, Zahlungen und Nachweise zu welchem Gebot gehören. Genauso besteht die Möglichkeit, mehrere Anlagen in einem Gebot zusammenzufassen

- Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde, der sich bei Windenergieanlagen auf den Referenzstandort beziehen muss (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017)

Geboten wird auf den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh). Der Gebotswert ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Der Gebotswert für Windenergieanlagen an Land ist nicht auf den konkreten Anlagenstandort bezogen zu benennen, sondern muss sich auf den in Anlage 2 Nr. 4 EEG 2017 definierten Referenzstandort beziehen (siehe dazu oben, Kap. 5.4). Andernfalls wäre die Vergleichbarkeit der Gebotswerte nicht gewährleistet.

Außerdem darf der zulässige Höchstwert für ein Gebot nicht überschritten werden. § 36b EEG 2017 legt den Höchstwert für Gebote fest. In den Ausschreibungsrunden des Jahres 2017 liegt dieser bei 7,00 Cent/kWh für den 100 Prozent-Standort. Gemäß Gesetzesbegrün-



dung entspreche dieser Wert »in grober Annäherung der Vergütungsstruktur des Jahres 2015, also einem Höchstwert von 8,9 Cent/kWh an einem 82,5 Prozent-Standort«. <sup>18</sup> Ab dem Jahr 2018 ergibt sich der Höchstpreis für jede Ausschreibungsrunde aus dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Ausschreibungen, zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von acht Prozent (§ 36b Abs. 2 EEG 2017). Das bedeutet, dass sich der Höchstpreis im Jahr 2018 sowohl nach unten als auch nach oben entwickeln kann.

- Standort der Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstück (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2017)

Mit dem Gebot muss der genaue Standort der Anlage angegeben werden. Neben Bundesland, Landkreis und Gemeinde ist auch die aktuelle Bezeichnung der Flurstücke aus dem Liegenschaftskataster in den Gebotsunterlagen zu benennen.

- Übertragungsnetzbetreiber, der für das Netz regelverantwortlich ist, an das die Anlage angeschlossen wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2017)

Die Angabe des Übertragungsnetzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen werden soll, benötigt die Bundesnetzagentur, um diesen im Fall eines Zuschlags informieren zu können.

### 5.5.2 Spezifische Anforderungen an Gebote für Windenergieprojekte an Land

Für Windenergieprojekte an Land gelten nach § 36 EEG 2017 zusätzliche Anforderungen an die Gebotsabgabe:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)

Für die Ausschreibungsteilnahme ist mit der Gebotsabgabe der Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, zu führen. Dazu sind das Aktenzeichen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie Name und Anschrift der Genehmigungsbehörde anzugeben.

Wurde dem Bieter eine Genehmigung für mehrere Anlagen erteilt, kann das Gebot nur für einen Teil der genehmigten Anlagen abgegeben werden. Diese sind im Gebot genau zu bezeichnen. In diesem Fall kann zu einem späteren Zeitpunkt ein Gebot für die übrigen Anlagen abgegeben werden.

Die Genehmigung muss für sämtliche Anlagen, die Gegenstand des Gebots sind, spätestens drei Wochen vor dem Ausschreibungstermin erteilt worden sein. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Genehmigung und nicht das Datum der Ausstellung des Bescheides maßgeblich. Die Genehmigung wird nach § 41 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG) erst wirksam, wenn sie dem Adressaten individuell bekannt gegeben worden ist. Vorher ist die Genehmigung rechtlich noch nicht existent. Hinzu kommt, dass ohne den Zugang der Genehmigung eine fristwahrende Registermeldung nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 nicht möglich ist.

Keine Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist, dass die Genehmigung bereits in Bestandskraft erwachsen ist, d.h. dass Dritte aufgrund der abgelaufenen Widerspruchs- bzw. Klagefrist nicht mehr gegen die Genehmigung vorgehen können. Genauso wenig ist die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen, wenn bereits ein Rechtsbehelf gegen die Genehmigung eingelegt wurde. Allerdings ist hier zu beachten, dass auch für den Fall, dass ein bezuschlagtes Projekt aufgrund einer erfolgreichen Klage gegen die Genehmigung nicht verwirklicht werden kann, Pönalen anfallen (siehe dazu unten, Kap. 5.8).

- Nummer, unter der die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage an das Register gemeldet worden ist bzw. Kopie der Registermeldung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)

Die Genehmigung muss spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin an das Anlagen- bzw. Marktstammdatenregister gemeldet worden sein. Die im Einzelnen zu übermittelnden

<sup>18</sup> Begründung zu § 36b, BT-Drs. 18/8860, S. 210.

Daten ergeben sich bis zur Implementierung des Marktstammdatenregisters aus § 4 Abs. 2 Anlagenregisterverordnung (AnlRegV).<sup>19</sup>

- Eigenerklärung des Bieters, dass die Genehmigung auf ihn ausgestellt ist bzw. die Gebotsabgabe mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgt (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017)

Anhand der Eigenerklärung versichert der Bieter, dass die Genehmigung auf ihn ausgestellt ist bzw. die Gebotsabgabe mit der Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgt. Die Bundesnetzagentur plant, diese Erklärung im Gebotsformular abzufragen.

- Eigenerklärung des Genehmigungsinhabers, dass für die gebotenen Anlagen kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung besteht (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017)

Werden die Anforderungen und Formatvorgaben nicht vollständig eingehalten, schließt die Bundesnetzagentur das Gebot vom Ausschreibungsverfahren aus (§ 33 Abs. 1 EEG 2017). Gleiches gilt, wenn der Gebotswert den für die jeweilige Ausschreibung oder die Anlage festgelegten Höchstwert überschreitet oder das

### 5.5.3 Leistung einer finanziellen Sicherheit

Mit dem Gebot ist eine finanzielle Sicherheit gegenüber der Bundesnetzagentur zu leisten (§ 31 EEG 2017). Mit dieser werden die Pönalen gemäß § 55 EEG 2017 abgesichert, die anfallen, sofern das bezuschlagte Projekt nicht oder nicht fristgerecht umgesetzt wird. Die drohende Strafzahlung soll gewährleisten, dass der Großteil der bezuschlagten Anlagenleistung auch tatsächlich realisiert wird.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit beträgt für Windenergieanlagen an Land 30 Euro/kW angebotene Leistung (§ 36a EEG 2017). Wird ein Gebot beispielsweise für drei Windturbinen mit je 2,4 MW elektrischer Leistung eingereicht, ist spätestens zum Gebotstermin hierfür eine Sicherheit in Höhe von 216.000 Euro (drei Anlagen à 2.400 kW x 30 Euro/kW) bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Gebot Bedingungen, Befristungen oder Nebenbestimmungen enthält.

Ein Gebot wird auch dann vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen, wenn die Bundesnetzagentur bereits eine in dem Gebot bezeichnete Windenergieanlage bezuschlagt hat (§ 36d EEG 2017). Ein »zweiter Versuch« zum Erhalt eines besseren Zuschlags soll so vermieden werden. Für diese Fälle schreibt das Gesetz den Ausschluss zwingend vor; ein Ermessensspielraum kommt der Bundesnetzagentur nicht zu.

Weiter steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, bei einem Missbrauchsverdacht Gebote von der Ausschreibung auszuschließen. Ein solcher Missbrauchsverdacht liegt insbesondere dann vor, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Bieter keine Anlage an dem angegebenen Standort plant.

Das Gesetz sieht nicht nur den Ausschluss von bestimmten Geboten, sondern auch von Bietern vor. Diese in § 34 EEG 2017 normierten Ausschlussgründe zielen insbesondere darauf ab, strategische Bieter vom Verfahren auszuschließen und Preisabsprachen zu unterbinden.

Die Sicherheit ist in Form einer »unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft« eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers, in dessen Regelzone die Anlage geplant wird, oder durch Zahlung des Geldbetrags auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur bis zum Gebotstermin zu leisten (§ 31 Abs. 3 EEG 2017). Für die Bürgschaftserklärung nach § 31 Abs. 4 EEG 2017 ist das von der Behörde zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Anderweitige Bürgschaftsnachweise werden von der Bundesnetzagentur nicht akzeptiert.

Wird die Sicherheit durch Überweisung auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur erbracht, ist der Verwendungszweck bei Gebotsabgabe mitzuteilen, damit die Behörde die Si-

<sup>19</sup> Meldungen sind ausschließlich mit dem Formular der Bundesnetzagentur möglich und müssen spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Genehmigung erfolgen. Das Meldeformular bietet die Behörde auf ihren Internet-

seiten an, [http://www.bundesnetzagentur.de/cn\\_1422/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cn_1422/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_node.html).

cherheit eindeutig zuordnen kann. Das Kassenzeichen der Bundeskasse gibt die Bundesnetzagentur bei der Bekanntmachung der Ausschreibung bekannt. Lässt sich die Sicherheit nicht eindeutig zuordnen, kann dies zum Ausschluss des Gebots führen.

Zu beachten ist, dass für jedes Gebot eine eigene Sicherheit zu leisten ist. Werden von einem Bieter mehrere Gebote abgegeben, müssen entsprechend auch mehrere Sicherheiten separat geleistet werden, damit für die Behörde nachvollziehbar ist, dass für jedes die entsprechende Sicherheit hinterlegt wurde.

Ist die Sicherheit nicht oder nicht vollständig bis zum Gebotstermin geleistet worden, wird das Gebot aus dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017). Für die rechtzeitige Leistung der Sicherheit ist das Datum der Wertstellung bei der Bundesnetzagentur maßgeblich ist.

Die Voraussetzungen für die Erstattung der geleisteten Sicherheit regelt § 55a EEG 2017. Absatz 1 Nr. 1 legt fest, dass die Sicherheitsleistung »unverzüglich« an den Bieter zurückzugeben ist, wenn dieser sein Gebot vor Ablauf des Gebotstermins zurückzieht. Die Rücknahme

von Geboten ist jedoch nur bis zum Gebotstermin zulässig. Mit Ablauf des Termins ist der Bieter an sein Gebot gebunden, bis die Bundesnetzagentur mitteilt, dass das Gebot nicht bezuschlagt wurde (§ 30a Abs. 4 EEG 2017). Erhält der Bieter keinen Zuschlag, ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, die hinterlegte Sicherheit unverzüglich freizugeben (§ 55a Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

Hat der Bieter einen Zuschlag erhalten, wird die Sicherheit erst erstattet, wenn der Netzbetreiber die Registrierung der Inbetriebnahme der bezuschlagten Windenergieanlage(n) und -leistung im Anlagen- bzw. Marktstammdatenregister gegenüber der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 55a Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017). Die Sicherheit wird auch dann in voller Höhe erstattet, wenn die in Betrieb genommene Leistung bis zu fünf Prozent von der Gebotsmenge nach unten abweicht (§ 55a Abs. 2 Satz 2 EEG 2017).

Die Sicherheit wird außerdem zurückgegeben, wenn der Bieter für das Gebot eine etwaige Pönale an den Übertragungsnetzbetreiber geleistet hat (§ 55a Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017).

#### 5.5.4 Verfahrensgebühr

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist der fristgerechte Eingang der Verfahrensgebühr in Höhe von 522 Euro pro Gebot bei der Bundesnetzagentur (Anlage 1 Nr. 3 Ausschreibungsgebührenverordnung).<sup>20</sup> Die Gebühr ist bei der Abgabe mehrerer Gebote für jedes Gebot zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist die Wertstellung bei der Bundesnetzagentur maßgeblich.

Auf dem Überweisungsträger ist das Gebot genau zu bezeichnen. Das Kassenzeichen muss zwingend im Verwendungszweck genannt werden. Die Überweisungsdaten werden zudem im Gebotsformular abgefragt. Eine Kopie des Überweisungsbelegs kann dem Gebot freiwillig beigelegt werden.

Wird das Gebot zurückgenommen, ausgeschlossen oder erhält es keinen Zuschlag, reduziert sich die Gebühr um ein Viertel.

<sup>20</sup> Mit Art. 16 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien wird die bisherige Freilächenausschreibungsgebührenverordnung geändert und in »Verordnung über Gebühren

und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (Ausschreibungsgebührenverordnung – AusGebV)« umbenannt.

### Checkliste: Anforderungen an ein Gebot

Bei Abgabe des Gebotes für Windenergieanlagen an Land sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- ✓ Angabe der **Kontakt**daten des Bieters (Name, Anschrift, Telefonnummer., E-Mail); bei juristischen Personen zusätzlich der Sitz der Gesellschaft, ein Ansprechpartner und ein Bevollmächtigter der Gesellschaft; Name und Sitz der Gesellschaft(en), die mindestens 25 Prozent der Stimmrechte/Anteile an der bietenden Gesellschaft halten
- ✓ Angabe des **Termins**, zu dem das Gebot abgegeben wird
- ✓ Angabe des **Energieträgers** für die gebotene Anlage
- ✓ Gebotene **Leistungsmenge** in Kilowatt (ohne Nachkommastellen)
- ✓ **Gebotswert** (bezogen auf den Referenzstandort) in Cent/kWh mit zwei Stellen nach dem Komma
- ✓ **Standort der** gebotenen **Anlage(n)**, inklusive Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstück
- ✓ Nachweis der **fristgerecht erteilten und registrierten Genehmigung** durch
  - das Aktenzeichen des Genehmigungsbescheids und Anschrift der Behörde
  - die Register-Nummer der genehmigten Windenergieanlage bzw. Kopie der Registermeldung
- ✓ **Eigenerklärung**, dass die **Genehmigung auf den Bieter ausgestellt** wurde bzw. das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgt
- ✓ **Eigenerklärung**, dass für die gebotene Anlage **kein wirksamer Zuschlag besteht**
- ✓ Nachweis der erbrachten **Sicherheitsleistung** (in Höhe der gebotenen Leistung x 30 Euro/kW) durch Bürgschaft oder Zahlung des Geldbetrages
- ✓ Zahlung der **Verfahrensgebühr** spätestens bis zum Ausschreibungstermin. Für den rechtzeitigen Eingang der Verfahrensgebühr ist der Tag der Wertstellung bei der Bundesnetzagentur maßgeblich.

Die formalen Anforderungen an die Gebote sind zwingend einzuhalten, andernfalls muss die Bundesnetzagentur das Gebot nach § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 vom Ausschreibungsverfahren zwingend ausschließen.

### 5.5.5 Zugang der Gebote

Die Gebote müssen spätestens zum Gebotstermin der Bundesnetzagentur zugegangen sein (§ 30a Abs. 2 EEG 2017). Im Rahmen der PV-Freiflächenausschreibung veröffentlichte die Bundesnetzagentur im Internet Hinweise zum Gebotszugang, in denen klargestellt wurde, dass »die Abgabe der Gebote [...] bis zum jeweiligen Gebotstermin 24:00 Uhr am Bonner Standort der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn möglich [ist]«. <sup>21</sup> Da die Bundesnetzagentur den Eingang der Gebote nicht bestätigt und keine Auskünfte darüber erteilt, empfiehlt sich eine Übersendung mit Zustellungsnachweis.

Eine Übersendung per E-Mail oder Fax ist nicht möglich; entsprechende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass die Gebote in einem verschlossenen Umschlag an die Behörde zu übermitteln sind. Dabei muss das Gebot in einen gesonderten Umschlag gelegt werden, um die versehentliche Öffnung des Gebots durch die Poststelle zu vermeiden. Nur so bleibt gewahrt, dass die Gebotswerte erst zum Gebotstermin eingesehen werden können und die Behörde objektiv bleibt.

<sup>21</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, Hinweise zur Gebotsabgabe bei Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen vom 6. Oktober 2015, [http://www.bundesnetzagentur.de/cdn\\_1411/SharedDocs/Downloads/DE/Sachge-](http://www.bundesnetzagentur.de/cdn_1411/SharedDocs/Downloads/DE/Sachge-)

[bierte/Energie/Unternehmen/Institutionen/ErneuerbareEnergien/PV-Freiflaechenanlagen/Checkliste\\_Gebotsabgabe/Hinweise\\_Gebotsabgabe\\_neueFassung.html?nn=528564#download=1](http://www.bundesnetzagentur.de/Energie/Unternehmen/Institutionen/ErneuerbareEnergien/PV-Freiflaechenanlagen/Checkliste_Gebotsabgabe/Hinweise_Gebotsabgabe_neueFassung.html?nn=528564#download=1).

Zurückgenommen werden kann ein Gebot nur bis zum Gebotstermin mittels einer unbedingten schriftlichen Erklärung (§ 30a Abs. 3 EEG 2017).

## 5.6 Zuschlagsermittlung

Die Bundesnetzagentur sortiert nach Ablauf des Gebotstermins alle form- und fristgerecht eingegangenen Gebote in aufsteigender Reihenfolge nach dem jeweiligen Gebotswert, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten angebotenen Wert. Bei demselben Gebotswert werden die jeweiligen Gebote in aufsteigender Reihenfolge der Gebotsmenge, beginnend mit der niedrigsten Leistungsmenge, sortiert. Sind Gebotswerte und Gebotsmenge der Offerte gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote und erteilt mit jeder Ausschreibungsrunde in der oben genannten Rei-

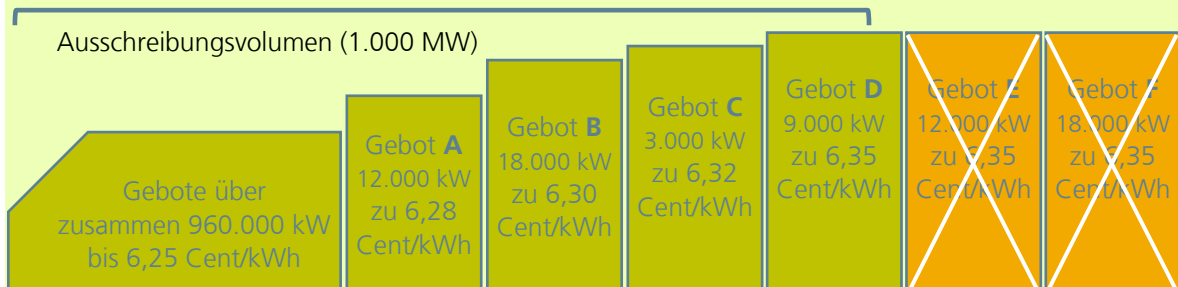
henfolge den zugelassenen Geboten einen Zuschlag, bis die durch das Ausschreibungsvolumen definierte Zuschlagsgrenze erreicht oder – je nach Größe des letzten bezuschlagten Gebots – überschritten ist.

Die bezuschlagten Bieter erhalten den anzulegenden Wert in der Höhe ihres Gebots (sog. pay as bid-Verfahren), § 3 Nr. 51 EEG 2017. Ausnahmen gelten für Bürgerenergiegesellschaften. Diese erhalten statt ihres Gebotswertes den Wert des höchsten noch bezuschlagten Gebots (siehe dazu unten, Kap. 5.9.4).

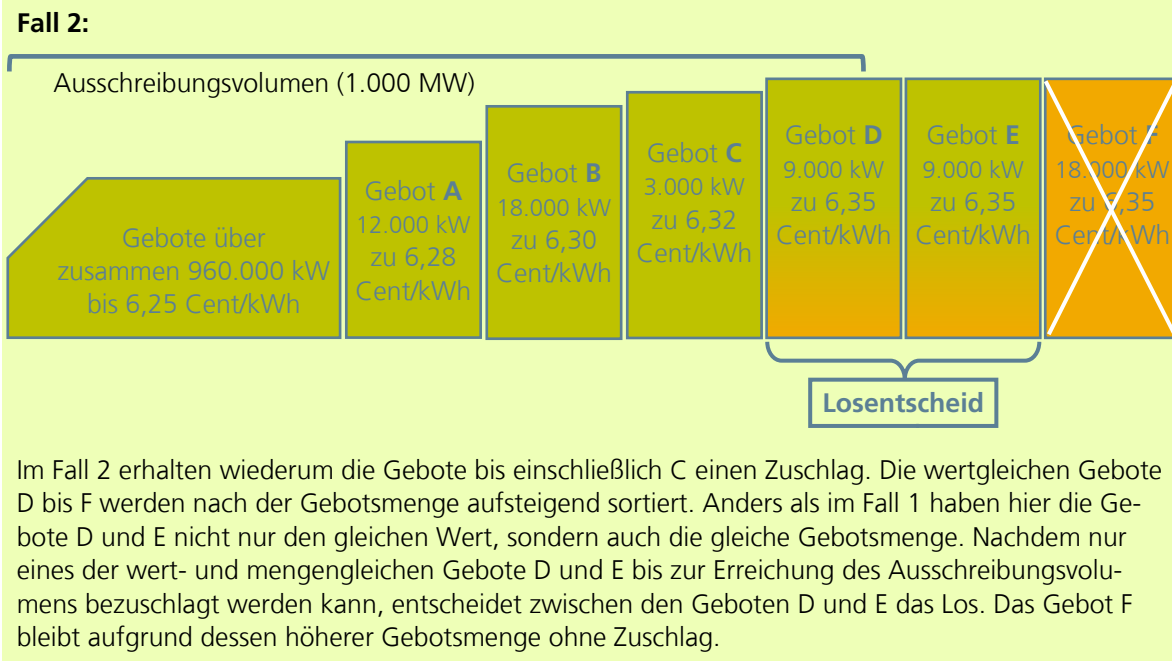
### Erläuterndes Beispiel: Zuschlagsermittlung an der Volumengrenze

Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins umfasst 1.000 MW. Es liegen form- und fristgerecht eingereichte Gebote im Umfang von 960 MW zu einem Wert bis 6,25 Cent/kWh vor. Darüber hinaus wurden sechs Gebote (A bis F) zu einem Wert zwischen 6,28 und 6,35 Cent/kWh eingereicht.

#### Fall 1:



Im Fall 1 erhalten die Gebote bis einschließlich C einen Zuschlag. Die Gebote D bis F, die zu gleichem Wert anbieten, werden nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert. Mit dem Zuschlag für das Gebot D (mit der geringsten Gebotsmenge) ist das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft. Trotz Wertgleichheit bleiben die Gebote E und F aufgrund der größeren Gebotsmengen ohne Zuschlag.



### 5.6.1 Sonderregelungen für Gebote im Netzausbauggebiet

Besonderheiten bei der Ermittlung der Zuschläge ergeben sich für Gebote für Windenergieanlagen, die im Netzausbauggebiet realisiert werden sollen. Das Netzausbauggebiet wird durch Rechtsverordnung festgelegt (§§ 36c und 88b EEG 2017). Seine Kompetenz zur Festlegung des Gebiets überträgt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf die Bundesnetzagentur (Art. 11 § 13 Nr. 7 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 19. Oktober 2016).

Die geographische Eingrenzung des Netzausbaugebiets erfolgt auf Basis der jährlichen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber für die Netzreserve nach § 3 Abs. 2 Netzreserveverordnung<sup>22</sup> sowie der gemeinsamen Prognose gemäß des neu eingeführten § 13 Abs. 10 EnWG. Es muss sich dabei um ein räumlich zusammenhängendes Gebiet handeln, dessen Fläche nicht mehr als 20 Prozent des Bundesgebietes umfasst. Zudem hat der

Gebietsumgriff landkreis- oder netzgebietsscharf zu erfolgen. Die Gebietsfestlegung erfolgt erstmalig zum 1. März 2017.

Der Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaugebiets (Netzausbaugebietsverordnung – NAGV)<sup>23</sup> sieht vor, dass der geographische Zuschnitt des Netzausbaugebietes die Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein sowie 16 Landkreise und vier kreisfreie Städte in Niedersachsen umfasst (siehe Abbildung 1).

Weiter wird in der Verordnung die Obergrenze für die zu installierende Leistung, die in dem Netzausbaugebiet bezuschlagt werden darf, entsprechend den Vorgaben des § 36c Abs. 4 EEG 2017 festgelegt. Diese liegt bei 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt zwischen 2013 und 2015 im Netzausbaugebiet in Betrieb genommen wurde. Der Verordnungsentwurf weist hier einen Höchstwert von 902 MW pro Kalenderjahr aus. Die Begrenzung erfolgt im Verhältnis zum Bruttuzubau. Windenergieleistung, die in dem Betrachtungszeitraum stillgelegt wurde, bleibt

<sup>22</sup> Ergebnisse der jährlichen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht die Bundesnetzagentur im Internet, [http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Verorgungssicherheit/Netzreserve/netzreserve-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Verorgungssicherheit/Netzreserve/netzreserve-node.html).

<sup>23</sup> Entwurf der Netzausbaugebietsverordnung (Stand: 17.11.2016), [http://www.bundesnetzagentur.de/cn\\_1422/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/NAGV/NetzausbauGV\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cn_1422/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/NAGV/NetzausbauGV_node.html)

unberücksichtigt. Die sich für ein Kalenderjahr ergebende maximale Zuschlagsmenge im Netzausbaugebiet wird gleichmäßig auf die Ausschreibungsrunden in dem Jahr verteilt und vor jeder Ausschreibungsrunde von der Bundesnetzagentur im Internet bekannt gegeben. Die im Netzausbaugebiet in einer Ausschreibungsrunde nicht bezuschlagte Menge wird bei den in dem Kalenderjahr verbleibenden Ausschreibungsrunden als zusätzliche Quote im Netzausbaugebiet berücksichtigt (§ 4 NAGV Entwurf).

Gebote für Windenergieanlagen im Netzausbaugebiet werden in die Aufreihung sämtlicher Gebote aufgenommen. Allerdings werden diese Gebote maximal bis zur festgelegten Obergrenze bezuschlagt. Darüber hinausgehende Gebote für Standorte im Netzausbaugebiet werden nicht berücksichtigt. Stattdessen

erteilt die Bundesnetzagentur den jeweils nächstteueren Geboten, die nicht in diesem Gebiet liegen, Zuschläge bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.

Sowohl das Netzausbaugebiet als auch die Obergrenze für die zu installierende Leistung evaluiert die Bundesnetzagentur bis zum 31. Juli 2019. Danach werden alle zwei Jahre der Gebietszuschnitt unter Berücksichtigung der Fortschritte bei Planung und Bau der Stromnetze und die Obergrenze überprüft. Die Verordnung kann erstmals zum 1. Januar 2020 und danach alle zwei Jahre zum 1. Januar durch die Bundesnetzagentur geändert werden (§ 36c Abs. 6 EEG 2017).

#### Erläuterndes Beispiel: Zuschlagsvolumen im Netzausbaugebiet

Im Entwurf der Netzausbaugebietsverordnung (Stand: 17. November 2016) umfasst das Netzausbaugebiet die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, 16 Landkreise und vier kreisfreie Städte in Niedersachsen sowie die Stadtstaaten Bremen und Hamburg. Das Netzausbaugebiet erstreckt sich über insgesamt 33 Kreise und Landkreise sowie 13 kreisfreie Städte und Stadtstaaten. Der Gebietszuschnitt entspricht laut Verordnungsbegründung einem Anteil von 16,9 Prozent des Bundesgebietes und unterschreitet damit die 20-Prozent-Grenze in § 36c Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017. Der Bruttozubau in den Jahren 2013 bis 2015 erfolgte in dem Gebietszuschnitt nach Berechnungen der Bundesnetzagentur wie folgt:

Jährlicher WEA-Zubau	2013	2014	2015	Ø 2013-2015
Netzausbaugebiet (HB, HH, MV, SH sowie Teile von NI)	1.130 MW	2.071 MW	1.465 MW	1.555 MW

**davon 58 Prozent 902 MW**

Sofern die Verordnung in dieser Form zum 1. März 2017 in Kraft tritt, wird das Zuschlagsvolumen im Netzausbaugebiet im Kalenderjahr 2017 auf 902 MW begrenzt. Die jährliche Zuschlagsobergrenze verteilt sich gleichmäßig auf die Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres, sodass im Jahr 2017 zu jedem der drei Termine Gebote bis zu 300 MW im Netzausbaugebiet bezuschlagt werden. Das insgesamt ausgeschriebene Leistungsvolumen des Jahres 2017 (2.800 MW) ändert sich dadurch nicht: Zum Termin 1. Mai werden Zuschläge für mindestens 500 MW außerhalb des Netzausbaugebiets vergeben. Zu den Ausschreibungsterminen 1. August und 1. November werden dann jeweils Zuschläge für mindestens 700 MW Windenergieleistung außerhalb des Gebiets verteilt.

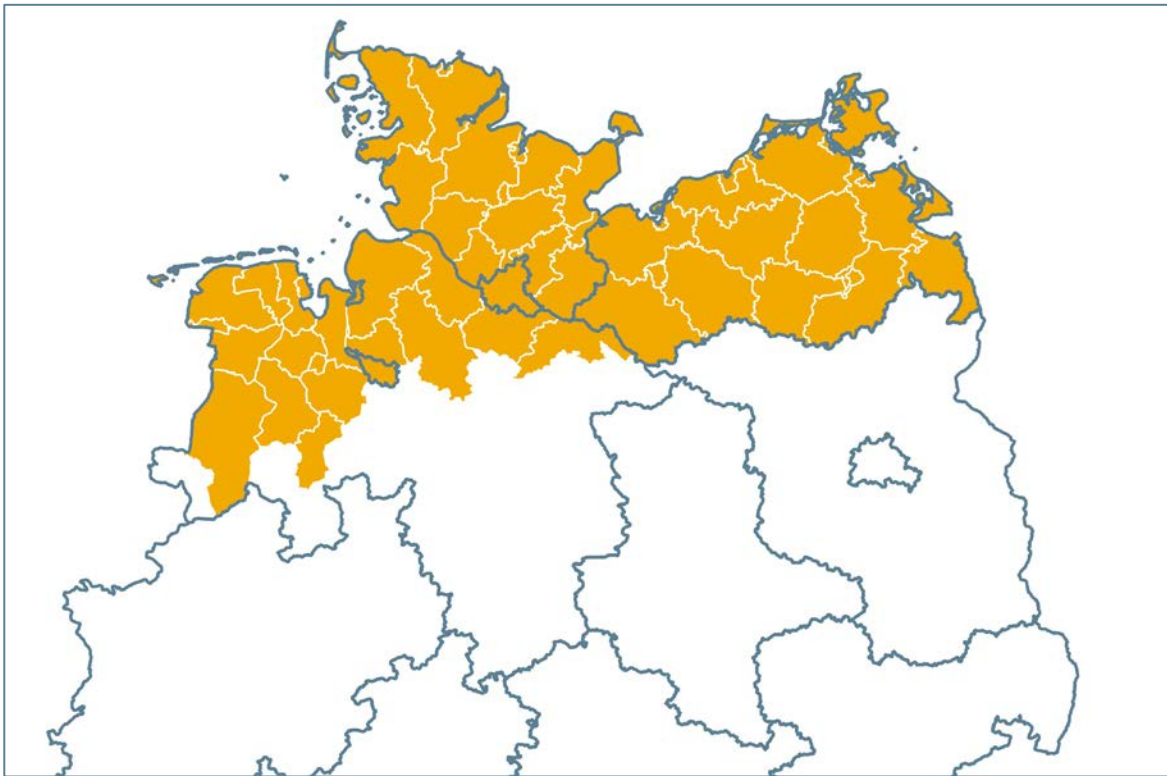


Abbildung 1: Geographische Festlegung des Netzausbaubereichs It. Entwurf der Netzausbaubereichsverordnung; Graphik: FA Wind

### 5.6.2 Bekanntgabe der Zuschläge

Mit der Zuschlagserteilung ist etwa zwei Wochen nach dem Gebotstermin zu rechnen. Die Bundesnetzagentur gibt die erfolgreichen Gebote auf ihrer Internetseite bekannt (§ 35 Abs. 1 EEG 2017). Darüber hinaus werden die erfolgreichen Bieter postalisch über die Zuschlagserteilung informiert (§ 35 Abs. 3 EEG 2017).

Die Zuschläge gelten eine Woche nach der Veröffentlichung auf der Internetseite als bekannt gegeben (§ 35 Abs. 2 EEG 2017). Diese Fiktionsregelung ist im Hinblick auf bestimmte Fristen von Bedeutung: Zum einen beginnt ab die-

sem Zeitpunkt die 30-monatige Realisierungsfrist für die bezuschlagte Anlage zu laufen. Darüber hinaus ist das Datum der Bekanntgabe auch für die Berechnung möglicher Fristverlängerungen für bezuschlagte Projekte, die beklagt werden, maßgeblich. Für die Berechnung der Fristen gelten die allgemeinen Regelungen nach § 31 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 187 – 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Gebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, können an der nächsten Ausschreibungsrunde erneut teilnehmen.

### 5.6.3 Übertragbarkeit von Zuschlägen

Ein erteilter Zuschlag ist an die genehmigte Anlagen(-leistung), die Gegenstand des Gebots ist, gebunden (§ 36f Abs. 1 EEG 2017). Eine Übertragbarkeit von Zuschlägen auf andere Genehmigungen ist nicht möglich.

Auch wenn der Zuschlag selbst nicht übertragen werden kann, ist eine Veräußerung des genehmigten Projekts jederzeit möglich. In diesem Fall geht auch der Zuschlag auf den neuen Genehmigungsinhaber über.

Sofern sich ein Zuschlag auf mehrere Anlagen bezieht, ist die Veräußerung einzelner Anlagen vor deren Realisierung nicht ausgeschlossen. Aufgrund des einheitlichen Zuschlags dürfte allerdings jeder Rechtsnachfolger für die fristgerechte Realisierung aller Anlagen – also auch derjenigen, die er nicht erworben hat – haften.

Nach der Realisierung können einzelne Anlagen eines förderberechtigten Windparks unproblematisch veräußert werden. In diesem Fall



ist der Netzbetreiber wie bisher über den Betreiberwechsel der konkreten Anlagen zu informieren.

#### 5.6.4 Änderung der Genehmigung nach Zuschlagserteilung

Von der Anlagengebundenheit des Zuschlags ist die Frage zu unterscheiden, ob die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Zuschlagserteilung geändert werden kann. Eine entsprechende Regelung trifft § 36f Abs. 2 EEG 2017, wonach die Änderung der Genehmigung auch nach Erteilung des Zuschlags möglich ist. In diesem Fall bezieht sich der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung. Der Umfang des Zuschlags, also die installierte Leistung, auf die der Zuschlag gewährt wird, ändert sich dadurch allerdings nicht.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht für Veränderungen einer Anlage ein gestuftes Regime vor: Solange eine Änderung nicht wesentlich ist und nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG hervorrufen kann, ist eine Anzeige ausreichend (§ 15 BImSchG). Werden durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), ist eine Änderungsgenehmigung notwendig (§ 16 BImSchG). Eine Neugenehmigung ist erforderlich, sobald der Kernbestand der Anlage vollständig oder überwiegend verändert wird und sich dies auf den Charakter der Gesamtanlage auswirkt.<sup>24</sup>

Wird eine Änderungsgenehmigung erteilt, tritt diese zu der früher erteilten Genehmigung hinzu und bildet zusammen mit dieser einen einheitlichen Genehmigungstatbestand.<sup>25</sup> Indem § 36f Abs. 2 EEG 2017 ausdrücklich von der Änderung der Genehmigung spricht, dürfte eine nach § 16 BImSchG geänderte Genehmigung noch vom erteilten Zuschlag erfasst werden. Wirkt sich die geplante Änderung hingegen auf den Charakter einer Anlage aus, muss

eine neue Genehmigung erwirkt werden, für die der Zuschlag nicht mehr gilt (§ 36f Abs. 1 EEG 2017) und folglich verfällt. Dies ist selbst dann der Fall, wenn »sämtliche Parameter identisch mit der ursprünglichen Genehmigung sind«.<sup>26</sup>

Damit der Zuschlag nicht seine Wirksamkeit verliert, muss also sichergestellt werden, dass die geplanten Änderungen noch durch eine Änderungsgenehmigung gedeckt sind und keine Neugenehmigung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere auch für den Fall eines Typenwechsels. Die Rechtsprechung bewertete bislang einen Typwechsel bei Windenergieanlagen bei vergleichbaren Anlagenspezifika (Leistung, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe) regelmäßig als (wesentliche) Änderung; hielt eine Neugenehmigung aber nicht für erforderlich.<sup>27</sup> Die jüngste Rechtsprechung gibt jedoch keine klare Linie mehr vor: Zunächst entschied das OVG Münster im Jahr 2015, dass die Errichtung und der Betrieb eines anderen, leistungsoptimierten Anlagentyps nicht durch eine Änderungsgenehmigung gedeckt werde. Vielmehr sei der Ersatz einer genehmigten Anlage durch einen anderen Anlagentyp einer Neugenehmigung gleichzusetzen, da durch die Nichtrealisierung des bisherigen Anlagentyps auch dessen Bestandsschutz erloschen sei.<sup>28</sup> Anders entschied der VGH München im August 2016: Danach sei für eine Anlagenänderung sogar eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend, sofern von der Typenänderung keine nachteiligen Auswirkungen iSd § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ausgehen. Insbesondere könne auch nicht ohne weiteres von der Änderung eines Anlagentyps auf das Vorliegen einer wesentlichen Änderung geschlossen werden. Allerdings konnte der Antragsteller in diesem Verfahren darlegen, dass

<sup>24</sup> Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 80. Ergänzungslieferung Mai 2016, § 16 Rn. 32.

<sup>25</sup> Jarass, BImSchG, 11. Auflage 2015, § 16 Rn. 65.

<sup>26</sup> Begründung zu § 36f Abs. 2, BT-Drs. 18/8860, S. 212.

<sup>27</sup> OVG Koblenz, Urteil vom 12. Mai 2011 – 1 A 11186/08; VGH München, Beschluss vom 15. Oktober 2012 – 22 CS 12.2110, 22 CS 12.2111; vgl. auch Agatz, Windenergiehandbuch, 12. Aufl. 2015, S. 10ff.

<sup>28</sup> OVG Münster, Urteil vom 25. Februar 2015 – 8 A 959/10. Im zugrundeliegenden Streitfall bewertet das Gericht die Errichtung mehrerer Anlagen des Typs E-70 (2,0 MW, Rotordurchmesser 71 Meter, Nabenhöhe 98 Meter) statt des ursprünglich genehmigten Anlagentyps Enercon E-66 (1,8 MW, Rotordurchmesser 70 Meter, Nabenhöhe 85 Meter) als Neugenehmigung.

die geänderten Anlagen (Enercon E 115 mit einer Nennleistung von 3 MW und einer Gesamthöhe von 195 Metern) die Genehmigungsaufgaben sogar deutlicher einhielten als die ursprünglich genehmigten Anlagen (Nordex N117 mit einer Nennleistung von 2,4 MW und einer Gesamthöhe von 199 Metern).<sup>29</sup>

Da eine Genehmigungsänderung nicht zu einer Änderung des Zuschlags führt, weitet sich der Förderanspruch nicht durch eine Änderung der installierten Leistung aus. Für die erweiterte Leistung besteht also kein Förderanspruch. Strom aus dem »überschießenden« Leistungsanteil kann der Betreiber der Anlage selbst vermarkten. Der Förderanspruch umfasst dann nur den prozentualen Anteil der installierten Leistung, die auch bezuschlagt wurde (§ 23b

EEG 2017). Allein die Nutzung des erzeugten Stroms durch den Anlagenbetreiber selbst ist nicht erlaubt, da die Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen, deren Förderung im Rahmen von Ausschreibungen ersteigert wurde, von Ausnahmen abgesehen, über den gesamten Förderzeitraum untersagt (§ 27a EEG 2017) ist.

Errichtet der Betreiber auf Grundlage einer Genehmigungsänderung eine Anlage mit einer Leistung, die die bezuschlagte Leistung um weniger als fünf Prozent unterschreitet, bleibt der Zuschlag ebenfalls unverändert bestehen. Werden mehr als fünf Prozent der bezuschlagten Leistung nicht in Betrieb genommen, entfällt der Zuschlag im Hinblick auf diese Menge. Zudem werden entsprechende Strafzahlungen fällig (siehe dazu unten, Kap 5.8.1).

#### Hinweis für die Praxis: Genehmigungsänderung

Da ein Zuschlag für ein Projekt im Falle einer Neugenehmigung erlischt, sollte bei geplanten Änderungen an der Anlage frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde geklärt werden, ob diese – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – noch durch eine Änderungsge-nehmigung gedeckt sind. Darüber hinaus ist es ratsam, mit dem Anlagenhersteller die tatsächliche Verfügbarkeit des geplanten Anlagentyps zum Zeitpunkt der Errichtung zu klären, um Genehmigungsänderungen etwa auf Grund von Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

## 5.7 Umsetzungsfristen

Die Umsetzungsfrist für Windenergieanlagen an Land beträgt ab der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags 30 Monate; für Bürgerenergiegesellschaften gelten abweichende Fristen (siehe dazu unten, Kap. 5.9.6). Wird ein Projekt nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, erlischt die Förderzusage (§ 36e Abs. 1 EEG 2017). Pönalen für eine verspätete Inbetriebnahme fallen stufenweise an, sofern die Anlage nicht innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen wird.

Die Realisierungsfrist kann einmalig verlängert werden, wenn nach der Gebotsabgabe gegen die zugrundeliegende Anlagengenehmigung ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt worden ist und die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung angeordnet wurde (§ 36e Abs. 2 EEG 2017). Von der Regelung ist sowohl eine Klage als auch ein Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst.<sup>30</sup>

Weiter muss die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet worden sein. Legt ein Dritter gegen eine Genehmigung Widerspruch ein oder erhebt Klage, hat dies zunächst zur Folge, dass die Wirkung der Genehmigung – also das Recht, die Anlage zu errichten oder zu betreiben – bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ausgesetzt wird. Allerdings besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung zu beantragen. Bei einem solchen Antrag entscheidet die Behörde oder das Gericht, ob das Interesse des Anlagenbetreibers oder das des Dritten überwiegt. Dies richtet sich nach den summarisch festgestellten Erfolgsaussichten des Widerspruchs oder der Klage. Nur für den Fall, dass die Behörde oder das Gericht die Erfolgsaussichten des Anlagenbetreibers höher als

<sup>29</sup> VGH München, Beschluss vom 11. August 2016 – 22 CS 16.1052 u.a.

<sup>30</sup> Begründung zu § 36e Abs. 2, BT-Drs. 18/8860, S. 212.

die des Dritten einschätzt, wird es die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung anordnen.

Im Falle einer Verlängerung der Umsetzungsfrist soll diese höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden (§ 36e Abs. 2 Satz 2 EEG 2017). Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist.<sup>31</sup>

§ 36e Abs. 2 EEG 2017 sieht lediglich eine einmalige Fristverlängerung vor. Dies erscheint insbesondere deshalb nicht unproblematisch, weil sich Verfahren um die Genehmigung von Windenergieanlagen oftmals als langwierig und schwer vorhersehbar darstellen. Daher sollte stets die maximale Fristverlängerung – also die Frist, innerhalb derer laut Genehmigungsbescheid mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss –

beantragt werden. Einer früheren Inbetriebnahme steht dies nicht im Wege.

Zu beachten ist, dass der 20-jährige Förderzeitraum nach § 36i EEG 2017 spätestens 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags zu laufen beginnt. Dies gilt auch für den Fall, dass für die Realisierung der Anlage eine Fristverlängerung gewährt wurde. Deshalb verkürzt sich die Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 EEG 2017 um die in Anspruch genommene Fristverlängerung. Außerdem fallen trotz der Fristverlängerung Pönalen an. Damit will der Gesetzgeber den Druck auf den Projektierer erhöhen, die Anlage möglichst schnell zu realisieren.<sup>32</sup>

Vor diesem Hintergrund ist im Falle eines Rechtsstreits abzuwägen, ob es wirtschaftlicher ist, den Zuschlag verfallen zu lassen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut an der Ausschreibung teilzunehmen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass Pönalen fällig werden.

### Hinweis für die Praxis: Rechtsmittelfristen bei Genehmigungen

Dritte können grundsätzlich nur innerhalb der Widerspruchs- bzw. Klagefristen gegen eine Genehmigung vorgehen. Nach Ablauf dieser Fristen erwächst die Genehmigung in Bestandskraft und kann nicht mehr angegriffen werden. Je nachdem, ob die Genehmigung im förmlichen oder im vereinfachten Verfahren erteilt wird, können Dritte unterschiedlich lange gegen sie vorgehen. Da eine im förmlichen Verfahren erlassene Genehmigung zugestellt wird bzw. nach der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt gilt, gilt hier eine vierwöchige Rechtsmittelfrist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Genehmigung bestandskräftig. Im Gegensatz dazu ist im vereinfachten Verfahren eine Zustellung bzw. eine öffentliche Bekanntmachung nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass keine Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden. Hier kann der Dritte sein Widerspruchs- bzw. Klagerecht lediglich verirken, wenn er – entsprechend der Regelung des § 2 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und dem Rechtsgedanken des § 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – mehr als ein Jahr Kenntnis von der Genehmigung hat oder haben musste und innerhalb dieses Zeitraums kein Rechtsmittel einlegt hat. Die Unsicherheit, dass gegen die Genehmigung vorgegangen wird, währt daher im vereinfachten Verfahren deutlich länger als im förmlichen Verfahren.

## 5.8 Pönalen

Wird ein bezuschlagtes Gebot nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht realisiert, werden Strafzahlungen, sogenannte Pönalen fällig. Die Androhung von Strafzahlungen für den Fall der verspäteten oder unterbliebenen

Realisierung soll die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit des Bieterverhaltens gewährleisten.<sup>33</sup> Die Bedingungen, unter denen eine Pönale für Windenergieprojekte, die in der Ausschreibung erfolgreich waren, fällig wird,

<sup>31</sup> Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann diese Frist verlängert werden. Voraussetzung dafür ist ein »wichtiger Grund«, der vorliegt, wenn die Genehmigung angefochten wurde und daher von ihr kein Gebrauch gemacht werden kann. Unklar ist, inwieweit diese Verlängerung auch bei der Fristverlängerung nach § 36e Abs. 2 EEG 2017 berücksichtigt werden kann.

<sup>32</sup> Begründung zu § 36i, BT-Drs. 18/8860, S. 215.

<sup>33</sup> Begründung zu § 55, BT-Drs. 18/8860, S. 235.

regelt § 55 Abs. 1 EEG 2017. Im Fall des Windenergieprojekts einer Bürgerenergiegesellschaft

sind die Regelungen in § 55 Abs. 2 EEG 2017 einschlägig (siehe dazu unten, Kap. 5.9.6).<sup>34</sup>

### 5.8.1 Bezuschlagte Leistung wird endgültig nicht realisiert

Erhält der Bieter einen Zuschlag für eine Gebotsmenge, die endgültig nicht realisiert wird, muss er eine Pönale an den Übertragungsnetzbetreiber zahlen. In diesem Fall beträgt die Pönale 30 Euro/kW. Um Bagatellfälle zu vermeiden, fallen Strafzahlungen nur dann an, wenn mehr als fünf Prozent der bezuschlagten Leistung endgültig nicht realisiert werden. Bei einer Abweichung der realisierten Menge von der Zuschlagsmenge um beispielsweise acht Prozent wird die Pönale für die gesamte abweichende Leistung, hier also acht Prozent, fällig. Der fünfprozentige Anteil bis zur Bagatellgrenze darf hierbei nicht in Abzug gebracht werden.<sup>35</sup>

Endgültig nicht realisiert werden kann ein Zuschlag, wenn die Bundesnetzagentur diesen

»entwertet«. Die Voraussetzungen für eine Zuschlagsentwertung sind in § 35a EEG 2017 geregelt. Der wohl relevanteste Fall ist das Verstreichen der Realisierungsfrist, ohne dass die Anlage in Betrieb genommen worden ist. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist erlischt der Zuschlag (§ 36e Abs. 1 EEG 2017). Zusätzlich wird der Zuschlag von der Bundesnetzagentur entwertet, wodurch der Förderbescheid seine Wirksamkeit im Sinne des § 43 VwVfG verliert. Durch das zusätzliche Entwerten erloschener Zuschläge soll die Bundesnetzagentur zeitnah einen Überblick über die Nichtrealisierung von Projekten zu bekommen, um ein sich abzeichnendes Abweichen von den angestrebten Ausbauzielen frühzeitig zu erkennen.<sup>36</sup> Entwertete Zuschlagsmengen werden nicht dem Ausschreibungsvolumen des Folgejahrs zugeschlagen und verfallen.

---

<sup>34</sup> Die FA Wind bietet auf ihren Internetseiten ein Berechnungstool zur Bestimmung der Pönalenhöhe an, siehe: <http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/eeg/ausschreibungen.html>

<sup>35</sup> Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, dass die Bagatellmenge von fünf Prozent der insgesamt bezuschlagten Leistungsmenge nicht pönalisiert wird.

<sup>36</sup> Begründung zu § 35a, BT-Drs. 18/8860, S. 208.

### Erläuterndes Beispiel: Pönale bei abweichendem Leistungsumfang

**Annahme:** In der Ausschreibung werden in einem Gebot drei Windenergieanlagen mit einer elektrischen Leistung von jeweils 3.300 kW, zusammen also 9.900 kW bezuschlagt.

**Fall 1:** An dem bezuschlagten Standort gehen innerhalb von 24 Monaten zwei Anlagen mit je 3.300 kW Leistung sowie eine Windturbine mit 3.000 kW, zusammen also 9.600 kW, in Betrieb. Mit der Meldung der Inbetriebnahme wird die nicht realisierte Leistung von 300 kW entwertet. Eine Pönale wird nicht fällig, da der nicht realisierte Teil des Zuschlags in Höhe von 300 kW lediglich 3 Prozent der Gesamtmenge entspricht und daher die Bagatellgrenze von 5 Prozent nicht überschreitet (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017).

**Fall 2:** Am selben Standort werden stattdessen zwei Windturbinen mit jeweils 3.000 kW sowie eine Anlage mit 3.300 kW, zusammen also 9.300 kW Leistung, fristgerecht in Betrieb gesetzt. In diesem Fall liegt die Abweichung des nicht realisierten Leistungsumfangs bei 600 kW bzw. 6 Prozent des bezuschlagten Gebots. Die Förderzusage über diese 600 kW wird wiederum von der Bundesnetzagentur entwertet, zudem muss hierfür eine Pönale im Umfang von 30 Euro/kW (600 kW x 30 Euro/kW = 18.000 Euro) an den Übertragungsnetzbetreiber gezahlt werden.

**Fall 3:** Hier werden drei Windturbinen mit jeweils 3.500 kW Leistung an dem Standort innerhalb der vorgegebenen Frist in Betrieb genommen. Die tatsächlich installierte Leistung überschreitet die bezuschlagte Gebotsmenge um 600 kW. Die Gebotsmenge wird also um 6 Prozent übertroffen. Eine Pönale wird in diesem Fall nicht fällig, da der Zuschlag vollständig umgesetzt wurde. Der Strom, der mit der »überschießenden« Anlagenleistung (600 kW) erzeugt wird, erhält keine Förderung nach dem EEG, da sich die Förderung auf den prozentualen Anteil der installierten Leistung, der bezuschlagt wurde, beschränkt (§ 23b EEG 2017). Der nicht geförderte Stromanteil kann direkt vermarktet werden. Der Eigenverbrauch der nicht geförderten Strommenge ist gemäß § 27a EEG 2017 jedoch nicht gestattet.

### 5.8.2 Bezuschlagte Leistung wird verspätet realisiert

§ 55 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 regelt den Fall, dass das bezuschlagte Windenergieprojekt nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen wird. Hier werden gestaffelte Strafzahlungen fällig. Die Pönale beträgt 10 Euro/kW, wenn die Anlage erst im 25. oder 26. Monat nach Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb geht. Bei einer Realisierung im 27. oder 28. Monat steigt die Pönale auf 20 Euro/kW. Im 29. oder 30. Monat ist die volle Höhe von 30 Euro/kW an den Netzbetreiber zu zahlen.

Wird die Strafzahlung nicht binnen zwei Monaten ab Entwertung der Gebotsmenge an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber geleistet, darf sich dieser hinsichtlich der Pönale aus der hinterlegten Sicherheit befriedigen (§ 55 Abs. 7 EEG 2017). Zahlungseingänge aus Pönalen werden dem EEG-Konto als Einnahmen gutgeschrieben.<sup>37</sup>

## 5.9 Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass mit der Umstellung auf Ausschreibungen neue Kosten-, Preis- und Pönalrisiken entstehen, die insbesondere für kleine Akteure eine große Herausfor-

derung darstellen und sich daher auf die Akteursvielfalt auswirken können.<sup>38</sup> Um diese Risiken abzumildern und eine Teilnahme am Ausschreibungserfahren zu erleichtern, hat der Ge-

<sup>37</sup> Diese Regelung wird mit Art. 17 in § 3 Abs. 3 Nr. 10 der Ausgleichsmechanismusverordnung eingeführt, welche künftig die Bezeichnung »Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-

auf-See-Gesetzes« – kurz Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) trägt.

<sup>38</sup> Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Fn. 3, S. 10.

setzgeber in § 36g EEG 2017 die Ausschreibungsbedingungen für lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften modifiziert. So können Bürgerenergiegesellschaften auch ohne eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bereits an Auktionen teilnehmen. Dadurch soll das Risiko, nach dem zeit- und kostenintensiven Durchlaufen des Genehmigungsverfahrens im Ausschreibungsverfahren zu scheitern, abgemildert werden. Außerdem erhält die Bürgerenergiegesellschaft so frühzeitig Preissicherheit für ihr Projekt. Darüber hinausichert § 36g Abs. 5 EEG 2017 den erfolgreichen Geboten von Bürgerenergiegesellschaften den höchsten noch bezuschlagten Wert in derselben Ausschreibungsrunde zu.

### 5.9.1 Definition der Bürgerenergiegesellschaft

Die Definition der privilegierten Bürgerenergiegesellschaft knüpft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017 an folgende Bedingungen an:

- a) die Gesellschaft muss aus mindestens 10 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern bestehen,
- b) mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- c) kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft darf mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Beim Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft muss jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a) bis c) erfüllen.

Der Gesetzgeber will die Stimmrechte innerhalb der Bürgerenergiegesellschaft breit gestreut sehen, um eine Stimmenkonzentration bei wenigen großen Akteuren zu vermeiden.

Indem Bürgerenergiegesellschaften die Standortgemeinde am Vorhaben beteiligen oder ihr zumindest ein entsprechendes Angebot gemacht haben müssen, stellt der Gesetzgeber der Privilegierung auch eine Verpflichtung zur Seite.

Einer Bürgerenergiegesellschaft bleibt es unbenommen, erst mit der erteilten Genehmigung an der Ausschreibung teilzunehmen. In diesem Fall sind dieselben Anforderungen zu erfüllen, die auch für »reguläre« Bieter gelten. Werden zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe die besonderen Bedingungen für Bürgerenergiegesellschaften erfüllt – wozu auch der Nachweis des gemeindlichen Beteiligungsangebots zählt – erhält die Gesellschaft im Falle eines Zuschlags für ihr Gebot den höchsten noch bezuschlagten Wert der Ausschreibungsrunde (§ 36g Abs. 5 EEG 2017).

Daher darf kein Gesellschafter bzw. Mitglied mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass sich auch mehrere juristische Personen oder Personengesellschaften zusammenschließen dürfen. Der Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen oder Personengesellschaften zu einer Bürgerenergiegesellschaft erfordert allerdings, dass alle Mitglieder dieser Gesellschaft die Anforderungen nach Buchstabe a) bis c) einhalten, damit die neue Gesellschaft ihrerseits als Bürgerenergiegesellschaft anerkannt wird.<sup>39</sup> Dies bedeutet, dass eine solche »zusammengeschlossene« Bürgerenergiegesellschaft gegebenenfalls nur aus zwei juristischen Personen bestehen kann, sofern diese jeweils die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. a) bis c) EEG 2017 erfüllen.

Die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft müssen sowohl bei Gebotsabgabe als auch bei Beantragung der Zuordnungsentscheidung vorliegen. Liegen sie zum Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung nicht vor, nimmt die Bundesnetzagentur den Zuschlag zurück. Im Zeitraum zwischen Gebotsabgabe und Zuschlagzuordnung müssen die Voraussetzungen ebenso wenig gewährleistet werden wie nach der Zuschlagszuordnung.

<sup>39</sup> Begründung zu § 3 Nr. 15, BT-Drs. 18/8860, S. 185.

### 5.9.2 Besondere Bestimmungen für Gebote von Bürgerenergiegesellschaften

Für Bürgerenergiegesellschaften, die unter vereinfachten Bedingungen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen wollen, gelten teilweise besondere Bestimmungen. Diese bestehen neben den in §§ 30, 36 EEG 2017 geregelten Anforderungen bzw. modifizieren diese in einigen Punkten. Insbesondere ist das Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.

- Gutachten über den zu erwartenden Stromertrag (§ 36g Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)

Statt eines Nachweises der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung genügt es, dem Gebot ein zertifiziertes Windgutachten zum erwarteten Stromertrag der geplanten Anlage(n) beizufügen. Das Gutachten muss den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen. Dies wird vermutet, wenn die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der »FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien« eingehalten und das Gutachten von einer nach DIN EN ISO IEC 17025 für die Anwendung dieser Richtlinien akkreditierten Institution erstellt worden sind.

- Anzahl der geplanten Anlagen sowie Gebotsmenge in Kilowatt (§ 36g Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)

Eine Bürgerenergiegesellschaft kann mit bis zu sechs Windenergieanlagen und maximal 18 MW zu installierender Leistung an der Ausschreibung teilnehmen. Diese maximal zulässige Anlagenanzahl und Gesamtleistung kann auf ein oder auf mehrere Gebote verteilt werden, darf aber von der Bürgerenergiegesellschaft insgesamt nicht überschritten werden. Im Gebot muss jeweils die Anzahl der am Standort geplanten Anlagen angegeben werden. Eine Mengenkottingentierung pro Ausschreibungsrunde bzw. der jährlichen Ausschreibungsvolumina für diese Akteursgruppe insgesamt ist nicht vorgesehen.

- Eigenerklärung über das Bestehen der Bürgerenergiegesellschaft (§ 36g Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EEG 2017)

Mit dem Gebot ist eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass der Bieter die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3

Nr. 15 EEG 2017 erfüllt. Die Bundesnetzagentur wird dafür einen entsprechenden Vordruck auf ihrer Internetseite bereitstellen.

- Eigenerklärung zum Bieterverhalten in den letzten 12 Monaten (§ 36g Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) EEG 2017)

Weiter ist mittels einer Eigenerklärung nachzuweisen, dass in den vorangegangenen zwölf Monaten weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Zuschlag für ein anderes Gebot für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat. Die Formulierung »Zuschlag« deutet darauf hin, dass die 12-Monats-Frist nur für Ausschreibungen gilt. Das bedeutet, dass eine Bürgerenergiegesellschaft beispielsweise bis Ende 2018 von den Sonderregelungen auch dann Gebrauch machen kann, wenn sie weniger als 12 Monate vor der Gebotsabgabe bereits eine oder mehrere Windenergieanlagen realisiert hat, die nach den Übergangsregelungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 – also ohne Ausschreibungsteilnahme – gefördert werden. Weiter ist zu erklären, dass in der laufenden Runde die Obergrenze von sechs Anlagen mit bis zu 18 MW zu installierter Leistung nicht überschritten wird. Auch für diese Eigenerklärung wird die Bundesnetzagentur einen Vordruck auf ihrer Internetseite bereitstellen.

- Eigenerklärung über die Flächenverfügbarkeit (§ 36g Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) EEG 2017)

Die Bürgerenergiegesellschaft muss per Eigenerklärung darlegen, dass die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlage errichtet werden soll, oder dass sie das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. So soll sichergestellt werden, dass für die Errichtung der Anlage eine Fläche bereitsteht. Eine Bindung an die Fläche erfolgt allerdings – anders als bei »regulären« Projekten – zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Die Fläche muss allerdings in dem Landkreis liegen, indem auch Gesellschafter und Gesellschaft ihren Haupt(wohn)sitz haben. Die abschließende Zuordnung zu einer bestimmten Fläche erfolgt erst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Zuschlagszuordnung (siehe dazu unten, Kap. 5.9.5). Auch für diese Eigenerklärung wird die

Bundesnetzagentur einen Vordruck auf ihrer Internetseite bereitstellen.

Werden in der Eigenerklärung Falschangaben gemacht, kann die Bundesnetzagentur den Zuschlag zurücknehmen, mit der Folge dass die

### 5.9.3 Zweistufige Sicherheitsleistung

Auch im Hinblick auf die zu hinterlegende Sicherheit stellt der Gesetzgeber reduzierte Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften. Die Sicherheitsleistung bei Geboten für Windenergieprojekte beträgt grundsätzlich 30 Euro/kW installierter Leistung. Bei Bürgerenergiegesellschaften wird diese in eine Erst- und Zweitsicherheit unterteilt (§ 36g Abs. 2 EEG 2017). Mit der Gebotsabgabe ist die Erstsicherheit in Höhe von 15 Euro/kW zu hinterlegen. Die Zweitsicherheit ist erst innerhalb von

### 5.9.4 Zuschlagsermittlung

Bei der Ermittlung der Zuschläge werden Gebote von Bürgerenergiegesellschaften unterschiedslos in die Aufreihung der »regulären« Gebote eingegliedert. Einen Zuschlag erhält die Bürgerenergiegesellschaft nur dann, wenn ihr Gebotswert unter den niedrigsten Werten der Ausschreibungsrunde liegt. Für die Zuschlagsermittlung gelten also keine Sonderregelungen. War die Bürgerenergiegesellschaft mit ihrem Gebot erfolgreich, legt § 36g Abs. 5 EEG 2017 fest, dass für die Ermittlung des Zuschlagswertes nicht das für »reguläre« Projekte vorgesehene Gebotspreisverfahren (pay as bid) gemäß

### 5.9.5 Zuschlagszuordnung nach Erteilung der Anlagengenehmigung und Beteiligung der Standortgemeinde

Ein zugunsten einer Bürgerenergiegesellschaft erteilter Zuschlag ist zunächst nur an den in dem Gebot angegebenen Landkreis als Standort gebunden, sofern die Gesellschaft sich nicht mit einer Genehmigung beteiligt hat. Diese Regelung ist konsequent, da eine genaue Standortfestlegung erst im Genehmigungsverfahren insbesondere unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund fordert der Gesetzgeber die Zuordnung des Zuschlags auch erst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen

Pönalen nach § 55 EEG 2017 fällig werden. Die Behörde kann zudem den Bieter von künftigen Ausschreibungen ausschließen.<sup>40</sup>

zwei Monaten nach der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu hinterlegen. Bietet eine Bürgerenergiegesellschaft in der Ausschreibung für ein Windenergieprojekt, für das die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bereits erteilt ist, muss die vollumfängliche Sicherheitsleistung in Höhe von 30 Euro/kW mit der Gebotsabgabe erbracht werden.

§ 3 Nr. 51 EEG 2017 gilt, sondern das sogenannte Einheitspreisverfahren (uniform pricing). Dies bedeutet, dass alle Gebote von Bürgerenergiegesellschaften im Falle eines Zuschlags den anzulegenden Wert erhalten, der dem höchsten noch bezuschlagten Gebotswert in dieser Runde entspricht. Damit erhält eine Bürgerenergiegesellschaft immer den höchsten Zuschlagswert der jeweiligen Ausschreibungsrunde. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Bürgerenergiegesellschaft erst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an der Ausschreibung teilnimmt.

Genehmigung. Die Zuschlagszuordnung muss die Bürgerenergiegesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erteilung der Genehmigung bei der Bundesnetzagentur beantragen. Für den Antrag ist auf das im Internet bereitgestellte Formular zurückzugreifen. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- Nummer, unter denen die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage an das Register gemeldet wurde bzw. Kopie der Registermeldung (§ 36g Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017) (siehe dazu oben, Kap. 5.5.2)

<sup>40</sup> Begründung zu § 55, BT-Drs. 18/8860, S. 235.



- Aktenzeichen der Genehmigung sowie Name und Anschrift der Genehmigungsbehörde (§ 36g Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017)
- Erklärung, dass die Anlage in dem Landkreis errichtet werden soll, der im Gebot angegeben ist (§ 36g Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017)
- Eigenerklärung, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuordnung eine Bürgerenergiegesellschaft ist (§ 36g Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) EEG 2017)
- Eigenerklärung über die Beteiligung bzw. das Angebot zur Beteiligung der Standortgemeinde (§ 36g Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) EEG 2017)

Die finanzielle Beteiligung der Standortkommune fand erst spät Eingang in den Gesetzestext.<sup>41</sup> § 36g Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) EEG 2017 verpflichtet Bürgerenergiegesellschaften, der Gemeinde, in der die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, eine finanzielle Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 10 Prozent an der Gesellschaft zum Kauf anzubieten. Statt der Gemeinde kann das Angebot auch einer Gesellschaft unterbreitet werden, an der die Gemeinde zu hundert Prozent beteiligt ist. Nicht erforderlich ist die Übertragung von Stimmrechten an der Bürgerenergiegesellschaft, da es ansonsten »dazu führen würde, dass die Anforderungen von Genossenschaften kaum erfüllt werden könnten«.<sup>42</sup>

Erstreckt sich das geplante Windenergieprojekt über mehrere Gemeindegebiete, dürfte allen betroffenen Standortkommunen eine Beteiligung an der Bürgerenergiegesellschaft anzubieten sein. Nichts anderes ergäbe sich, wenn das Projekt entlang der Gemeindegrenzen in Einzelgebote aufgespalten worden wäre. In diesem Fall müsste jeder Gemeinde eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 10 Prozent der auf dem Gebiet geplanten Anlagen unterbreitet werden. Das Mindestangebot für eine Beteiligung liegt auch bei mehreren Gemeinden bei insgesamt 10 Prozent. Wie innerhalb der Gemeinden die Beteiligung aufzuteilen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Sachgerecht erscheint die Beteiligung entsprechend der auf dem jeweiligen Gemeindegebiet installierten Leistung.

Plant eine Bürgerenergiegesellschaft Windenergieanlagen beispielsweise mit einer Gesamtleistung von 15 MW, wovon 12 MW im Gemeindegebiet A und 3 MW im Gemeindegebiet B stehen sollen, liegt es nahe, Gemeinde A eine finanzielle Beteiligung im Umfang von acht Prozent (12/15) und Gemeinde B im Umfang von zwei Prozent (3/15) anzubieten. Bei gleichen Anlagentypen mit identischer Leistung und Nabenhöhe erscheint eine Beteiligung im Verhältnis zur Anlagenzahl je Gemeindegebiet ebenso geeignet. Sollte eine der betroffenen Kommunen auf das Angebot verzichten, dürfte daraus für die beteiligungswillige Gemeinde kein Anspruch auf Übernahme dieses Anteils erwachsen. Das Beteiligungsangebot ist an das Gemeindegebiet geknüpft, in dem die Anlagen geplant sind. Liegen einzelne Anlagen des Windparks auf benachbartem Gemeindegebiet, lässt sich für diese Anlagen von der anderen Gemeinde kein Beteiligungserfordernis ableiten.

Für Projekte, die auf gemeindefreiem Gebiet liegen, entfällt das Beteiligungserfordernis, da im Gesetz explizit auf Standorte innerhalb einer Gemeinde Bezug genommen wird.

§ 36g EEG 2017 stellt keine besonderen Anforderungen an die Form oder den Inhalt des Angebots.<sup>43</sup> Gleichwohl muss gewährleistet sein, dass die Regelung nicht leer läuft. Das Angebot bzw. die Beteiligung ist gegenüber der Bundesnetzagentur in Form einer Eigenerklärung nachzuweisen; auch hier wird die Behörde einen Vordruck bereitstellen. Von der Regelung verspricht sich der Gesetzgeber eine Akzeptanzsteigerung bei den Anwohnern im Umfeld des Anlagenstandortes, da ihnen zumindest mittelbar eine finanzielle Beteiligung an dem Vorhaben und damit ein monetärer Mehrwert eingeräumt wird.<sup>44</sup>

Werden sämtliche Kriterien erfüllt, ordnet die Bundesnetzagentur den Zuschlag im Umfang des erfolgreichen Gebots zu. Gemäß § 36 Satz 1 EEG 2017 wird der Zuschlag erst durch die Zuordnungsentscheidung der Bundesnetzagentur wirksam. Der Zahlungsanspruch für Strom aus dem bezuschlagten Windenergieprojekt entsteht erst ab diesem Zeitpunkt.

<sup>41</sup> Die Erweiterung des Kriterienkatalogs in § 36g Abs. 3 brachte der Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie mit seiner Beschlussempfehlung vom 6. Juli 2016 (BT-Drs. 18/9096) in den Gesetzentwurf ein.

<sup>42</sup> Begründung zu § 36g Abs. 3, BT-Drs. 18/9096, S. 363.

<sup>43</sup> So auch die Begründung zu § 36g Abs. 3, BT-Drs. 18/9096, S. 363.

<sup>44</sup> Begründung zu § 36g Abs. 3, BT-Drs. 18/9096, S. 364.

Wird die – sehr kurze – Frist zur Beantragung der Zuordnungsentscheidung versäumt, erlischt der Zuschlag (materielle Ausschlussfrist), § 36g Abs. 3 Satz 2 EEG 2017. Der Zuschlag wird daraufhin von der Bundesnetzagentur entwertet.

Folge dessen ist, dass die Förderberechtigung erlischt und eine Pönale in Höhe der hinterlegten Erstsicherheit an den Netzbetreiber zu zahlen ist (§ 35a i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017).

### Hinweis für die Praxis: Frist für die Zuschlagszuordnung

Die zweimonatige Frist zur Beantragung der Zuschlagszuordnung ist vergleichsweise kurz. Aufgrund der strengen Rechtsfolge – dem Verfall der Förderberechtigung und dem Fälligwerden einer (reduzierten) Pönale – muss sie in jedem Fall eingehalten werden. Da dem Antrag unter anderem der Nachweis über die Registermeldung sowie eine Eigenerklärung über die Beteiligung der Gemeinde bzw. über ein entsprechendes Angebot beizufügen sind, muss dringend darauf geachtet werden, auch diese Voraussetzungen rechtzeitig zu erfüllen.

## 5.9.6 Abweichende Realisierungsfristen und Pönalen

Da im Falle des § 36g Abs. 1 EEG 2017 eine Bürgerenergiegesellschaft, die einen Zuschlag für ein Windenergieprojekt ersteigert, die Anlage nicht nur realisieren muss, sondern auch das Genehmigungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen hat, sieht der Gesetzgeber eine verlängerte Umsetzungsfrist von insgesamt 54 Monaten vor. Ab dem 49. Monat fallen sukzessive Pönalen an, nach 54 Monaten erlischt die Förderberechtigung. Zu beachten ist, dass die Frist ab der Bekanntmachung des Zuschlags und nicht erst ab der Zuordnungsentscheidung läuft. Unerheblich ist, welcher Zeitraum für die Genehmigung bzw. die Realisierung beansprucht wird; insoweit gibt es keine einzuhaltenden »Meilensteine«. Können die Anlagen beispielsweise innerhalb von 12 Monaten gebaut und in Betrieb genommen werden, bleiben der Bürgerenergiegesellschaft für den Genehmigungsprozess bis zu 42 Monate Zeit, ohne dass der Förderanspruch gefährdet wird.

Bürgerenergiegesellschaften haben – wie alle anderen Bieter auch – die Möglichkeit, im Falle eines Rechtsbehelfs Dritter gegen die erteilte Genehmigung eine Fristverlängerung zu beantragen (siehe dazu oben, Kap. 5.7).

Die Höhe der Strafzahlungen bei verspätet realisierten Projekten entspricht – auch im Hinblick auf die Bagatellregelung bei einer Unterschreitung der bezuschlagten Leistung um bis zu fünf Prozent – den allgemeinen Regelungen: Geht die Bürgerwindenergieanlage im 49. oder 50. Monat nach Bekanntmachung des Zuschlags – also ein oder zwei Monate verspätet

– in Betrieb, wird eine Pönale von 10 Euro/kW fällig. Im 51. und 52. Monat steigt die Strafzahlung auf 20 Euro/kW. Im 53. und 54. Monat ist die volle Höhe der Sicherheitsleistung – also 30 Euro/kW – an den Netzbetreiber zu zahlen.

Eine Verrechnung der Pönale mit der bei der Bundesnetzagentur hinterlegten Sicherheitsleistung ist nicht möglich. Die Sicherheit wird bei fälligen Pönalen erst an den Zuschlagsinhaber erstattet, wenn dieser gegenüber dem Netzbetreiber die Pönale geleistet hat.

Eine Ausnahme im Hinblick auf die Höhe der Strafzahlung besteht nur für den Fall, dass eine Bürgerenergiegesellschaft – gegebenenfalls auch mangels einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – die Frist für die Zuschlagszuordnung verstreichen lässt (§ 55 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017). Hier bemisst sich die Höhe der Strafe an der bei Gebotsabgabe hinterlegten Erstsicherheit von 15 Euro/kW multipliziert mit der entwerteten Gebotsmenge. Damit liegt sie 15 Euro/kW unterhalb der Strafhöhe, die ansonsten für eine nicht realisierte Leistung zu zahlen ist.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist innerhalb von drei Wochen an das Register zu melden. Zudem sind mit der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber die dazu gehörige Förderberechtigung und der Gütefaktor nachzuweisen, anhand derer der anzulegende Wert für den erzeugten Strom ermittelt wird.

### Checkliste: Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften und deren Gebote

Um in den Genuss der Sonderregelungen in Ausschreibungen zu kommen, muss ein Akteur die Kriterien einer lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaft erfüllen (§ 3 Nr. 15 EEG 2017). Eine Bürgerenergiegesellschaft ist danach eine Gesellschaft,

- ✓ die aus **mindestens zehn natürlichen Personen** als stimmberechtigten Mitgliedern besteht,
- ✓ bei der **mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen** liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- ✓ bei der **kein Mitglied oder Anteilseigner mehr als 10 Prozent der Stimmrechte** an der Gesellschaft hält.

Beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft genügt es, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen unter den oben angeführten Spiegelstrichen erfüllt.

Neben den allgemeinen Anforderungen an Gebote (siehe dazu oben, Kap. 5.5) müssen Gebote von Bürgerenergiegesellschaften zusätzliche Bedingungen erfüllen (§ 36g Abs. 1-3 EEG 2017). Hierzu zählt, dass ein Gebot

- ✓ **maximal sechs Windenergieanlagen** mit einer zu installierenden elektrischen **Gesamtleistung von 18 MW** umfassen darf, wobei die **Anlagen im selben Landkreis** geplant sein müssen, in der auch die **Gesellschaft und ihre Gesellschafter** den **Haupt(wohn)sitz** haben,
- ✓ ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die geplanten Anlagen eingereicht werden kann, wenn stattdessen ein **Gutachten zum erwarteten Stromertrag** der Anlagen beigelegt ist.

Mit der Gebotsabgabe sind durch **Eigenerklärungen** zu bestätigen, dass

- ✓ die Kriterien für eine Bürgerenergiegesellschaft erfüllt werden,
- ✓ weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder in den zwölf Monaten vor Gebotsabgabe einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat,
- ✓ zu dem Gebotstermin keine anderen Gebote abgegeben wurden, die gemeinsam mit dem Gebot eine zu installierende Leistung von 18 Megawatt übersteigen und
- ✓ die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Anlagen errichtet werden sollen bzw. dass das Gebot mit Zustimmung des Flächeneigentümers abgegeben wird.

Zudem ist mit der Gebotsabgabe eine **Sicherheitsleistung**, im Fall eines Gebots ohne Genehmigung in Höhe von **15 Euro/kW gebotene Anlagenleistung** bei der Bundesnetzagentur in Form einer Bürgschaft oder durch Einzahlung des Geldbetrages zu hinterlegen. Zusätzlich muss bis zum Gebotstermin die **Verfahrensgebühr** nach § 1 AusGebV an die Behörde überwiesen sein.

Wird das Gebot für eine bereits genehmigte Windenergieanlage abgegeben, erhöht sich die zu hinterlegende Sicherheitsleistung auf 30 Euro/kW geplante Anlagenleistung.

Die Bürgerenergiegesellschaft muss außerdem nachweisen, dass sie die **Gemeinde**, in der die Windenergieanlage realisiert werden soll, **finanziell an der Gesellschaft beteiligt** oder dieser ein entsprechendes Angebot unterbreitet hat. Die Höhe der Beteiligung muss **10 Prozent der Gesellschaftsanteile** entsprechen. Erfolgt die Gebotsabgabe ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung, ist die Beteiligung bzw. ein entsprechendes Angebot zum Zeitpunkt der Zuschlagszuordnung nachzuweisen, also innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der Anlagengenehmigung. Liegt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei Gebotsabgabe bereits vor, muss der Nachweis zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe erfolgen.

## 5.10 Berechnung der Marktprämie nach Zuschlagserteilung

Wird eine Förderberechtigung im Ausschreibungsverfahren ersteigert, erfolgt die Förderung über die Auszahlung der Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung ermittelte anzulegende Wert. Da sich der Zuschlag auf den Referenzstandort bezieht, rechnet der Netzbetreiber den Zuschlagswert entsprechend der in § 36h EEG 2017 festgelegten Korrekturfaktoren um (siehe dazu oben, Kap. 5.4.1).

Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie ist, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Gütefaktor, anhand dessen der Korrekturfaktor bestimmt wird, durch ein zertifiziertes Gutachten nachweist.<sup>45</sup>

Die Marktprämie wird – wie schon nach dem EEG 2014 – anhand des anzulegenden Wertes

vom Netzbetreiber kalendermonatlich rückwirkend bestimmt. Insoweit ergeben sich durch die Gesetzesnovelle keine Änderungen. Für die Berechnung der Höhe der Marktprämie verweist § 23a EEG 2017 auf die Berechnungsmethode der Anlage 1 zum EEG 2017. Die Marktprämie bestimmt sich aus der Differenz des anzulegenden Wertes abzüglich dem tatsächlichen Monatsmittelwert von Strom aus Windenergieanlagen an Land für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf der gemeinsamen Informationsplattform »netztransparenz.de« im Internet jeweils bis zum zehnten Werktag des Folgemonats energieträgerspezifische Monatsmittelwerte.<sup>46</sup>

### 5.10.1 Turnusmäßige Anpassung des anzulegenden Wertes

Neu im EEG 2017 ist die turnusmäßige Anpassung des anzulegenden Wertes anhand des zu überprüfenden Standortertrages. § 36h Abs. 2 EEG 2017 sieht vor, dass die Ertragssituation am Anlagenstandort während der Förderdauer alle fünf Jahre zu überprüfen ist. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen<sup>47</sup> und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn und 15 Betriebsjahren eine um mehr als zwei Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rück-

wirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen.

Den Nachweis des tatsächlichen Gütefaktors in der zurückliegenden Periode muss der Anlagenbetreiber mittels Gutachten innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der jeweiligen Überprüfungsfrist gegenüber dem Netzbetreiber erbringen (§ 36h Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017).

### 5.10.2 Keine Eigenversorgung mit gefördertem Strom

Betreiber von Anlagen, deren anzulegender Wert durch die Ausschreibung ermittelt wurde, dürfen über den gesamten Zeitraum, in der die Förderung nach dem EEG beansprucht wird, den in der Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2017). Davon ausgenommen bleibt Strom zum Betrieb der Anlage und der damit verbundenen Einrichtungen sowie Strom für etwaige Netzverluste (§ 27a Nr. 1 – 3 EEG 2017). Den Strom aus seiner Anlage darf der Betreiber lediglich in

den Stunden selber verbrauchen, in denen der Großhandelspreis am Spotmarkt für vortägige Auktionen (Day-Ahead) negativ ist oder die Einspeiseleistung aufgrund von Netzüberlastungen nach § 14 Abs. 1 EEG 2017 reduziert wird (§ 27a Nr. 4, 5 EEG 2017).

Bei einem Verstoß gegen das Eigenverbrauchsverbot sinkt der anzulegende Wert auf null (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017). Dies gilt für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes.

<sup>45</sup> Den Gütefaktor des anvisierten Anlagenstandortes hat der Projektierer nach dem Verfahren zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge an Standorten von Windenergieanlagen gemäß der Technischen Richtlinie, Teil 6, der Fördergesellschaft Windenergie im Rahmen eines Windgutachtens selbst zu ermitteln.

<sup>46</sup> Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, <http://www.netztransparenz.de/de/Markt-werte.htm>.

<sup>47</sup> Die Berechnung ist im Einzelnen in Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2017 geregelt.

Anlagenbetreiber, deren erzeugter Strom auf der Basis gesetzlich festgelegter Fördersätze

vergütet wird, unterliegen nicht dem Ausschluss der Eigenversorgung.

### 5.11 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum einer über die Ausschreibung bezuschlagten Anlage ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (§ 25 EEG 2017). Die Frist beginnt spätestens 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags bzw. im Fall eines Bürgerenergiepro-

jekts nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung zu laufen, auch wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Abs. 2 EEG 2017 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (§ 36i EEG 2017).

### 5.12 Zahlungsanspruch bei negativen Preisen

Der anzulegende Wert verringert sich auf null, wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist (§ 51 Abs. 1 EEG 2017). Vom Geltungsbereich der Regelung ausgenommen bleibt Strom aus Pilotwindenergieanlagen sowie Strom aus Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 MW. Die Regelung entspricht weitgehend den bisherigen Vorgaben des § 24 EEG 2014.

Hingegen geändert wurde die zusammenfassende Betrachtung von Windenergieanlagen, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden (§ 32 EEG 2014). Bislang wurden mehrere Windturbinen in unmittelbarer räumlicher Nähe von der Regelung des § 24

EEG 2014 erfasst, sofern die Anlagen zusammen die Leistungsgrenze von 3 MW erreicht haben. § 51 EEG 2017 engt den bisherigen Anwendungsbereich der Regelung dahingehend ein, dass ab dem Jahr 2017 Windenergieanlagen, die ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind, nur dann von der zeitweisen Fördersatzsenkung betroffen sind, wenn die spezifische Generatorleistung der Einzelanlage die 3 MW-Schwelle erreicht.

Die Übergangsvorschrift in § 100 Abs. 1 Satz 4 EEG 2017 sieht vor, dass die Regelung des § 51 EEG 2017 nicht auf Anlagen anwendbar ist, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind. Diese waren auch bislang vom Anwendungsbereich des § 24 EEG 2014 ausgenommen.

## 6. Vergütungsregelungen außerhalb von Ausschreibungen

Der Anspruch auf eine Förderung für den in der Windenergieanlage erzeugten Strom besteht grundsätzlich nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag

für die Anlage wirksam ist. Von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht an Ausschreibungen sieht das Gesetz in begrenztem Umfang Ausnahmen vor.

### 6.1 Anspruch auf Zahlung der Marktprämie auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Werte

Die Zahlung einer Marktprämie ohne die vorherige Teilnahme an Ausschreibungen ist gemäß § 22 Abs. 2 EEG 2017 nur für Kleinwindturbinen, Pilotwindenergieanlagen oder aber Windenergieanlagen, die bis Ende 2016 genehmigt

und bis Ende 2018 in Betrieb genommen worden sind, vorgesehen.

#### 6.1.1 Pilotwindenergieanlagen und Kleinwindenergieanlagen

Einen Anspruch auf Zahlung der Marktprämie auf Grundlage der gesetzlich festgelegten

Werte haben Windturbinen mit einer spezifischen Leistung bis 750 kW.

Ebenfalls nicht an wettbewerblichen Verfahren zur Bestimmung der Vergütungshöhe für Strom müssen Pilotwindenergieanlagen an Land bis zu einer spezifischen elektrischen Leistung von 6 MW teilnehmen. Unter dem Begriff »Pilotwindenergieanlage an Land« definiert § 3 Nr. 37 EEG 2017 zwei Konstellationen:

- a) die ersten beiden neuen Typen einer Windenergieanlagen an Land mit einer spezifischen Leistung bis 6 MW, für die die Typenprüfung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch aussteht sowie
- b) Windenergieanlagen an Land, die vorwiegend Zwecken der Forschung und Entwicklung dienen und mit der eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird.

Allerdings ist der Zahlungsanspruch für derartige Pilotanlagen auf eine jährliche Gesamtkapazität von 125 MW begrenzt. Von der Begrenzung werden sämtliche Pilotwindenergieanlagen erfasst, die auf dem Festland errichtet und getestet werden, also auch solche, die später auf See eingesetzt werden, zuvor aber an Land getestet werden.<sup>48</sup> Darüber hinausgehende Inbetriebnahmen werden im Folgejahr, in der Reihenfolge der Registermeldung, auf das neuerliche Kontingent von 125 MW angerechnet (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 22a Abs. 1 EEG 2017). Der Vergütungsbeginn für die zeitlich zuletzt in Betrieb gegangenen Prototypen verschiebt sich damit auf das nächste Kalenderjahr.<sup>49</sup>

### 6.1.2 Übergangsregelung für Windenergieanlagen, die vor 2017 genehmigt worden sind

Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, können die Marktprämie auf Grundlage der gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in Anspruch nehmen. Die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 EEG geregelte Ausnahme begründet der Gesetzgeber in erster Linie mit dem Vertrauensschutz. Damit die Ausnahme greift, muss die Genehmigung spätestens am 31. Dezember 2016 bekanntgegeben und die »Übergangsanlage« bis spätestens 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen werden.

Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn der Genehmigungsbescheid am 31. Dezember 2016 bekannt gegeben worden ist. Die Bestandskraft der Genehmigung ist nicht erforderlich.

Weiter ist zu beachten, dass die staatlich festgelegte Förderung nur gewährt wird, wenn die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage bis spätestens 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben an das Anlagenregister der Bundesnetzagentur gemeldet wurde. Dabei sind unter anderem folgende Angaben an die Behörde zu übermitteln:

- das Aktenzeichen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, unter dem die

Genehmigung der Anlage erteilt worden ist, sowie

- die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift.

Darüber hinaus müssen mit der Registrierung die in § 4 AnlRegV geforderten Angaben an die Bundesnetzagentur übermittelt werden.<sup>50</sup> Die Wahrung der Meldefrist ist zwingend zu beachten, da der Anspruch auf die gesetzlich festgelegte Förderhöhe auch dann entfällt, wenn die Meldung der genehmigten Anlage verspätet oder nicht erfolgt. In diesem Fall bleibt dem Anlagenbetreiber nur die Teilnahme an der Ausschreibung, um eine Förderberechtigung zu ersteigern.

Nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) steht es dem Anlagenbetreiber frei, auf den Anspruch des gesetzlich festgelegten, anzulegenden Werts zu verzichten und stattdessen am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Dieser Verzicht muss vor dem 1. März 2017 gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich erklärt werden; hierzu wird die Bundesnetzagentur ein entsprechendes Formular im Internet bereitstellen. Anlagen mit Anspruch auf staatlich festgelegte Vergütungssätze bleiben von der Ausschreibung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 6 EEG 2017), um zu

<sup>48</sup> Begründung zu § 22a, BT-Drs. 18/8860, S. 199.

<sup>49</sup> So die Begründung zu § 22a, BT-Drs. 18/8860, S. 199.

<sup>50</sup> Hinweise und Formulare zur Registermeldung bietet die Bundesnetzagentur auf ihren Internetseiten an,

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1431/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1431/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_node.html).

verhindern dass sich Betreiber zwischen verschiedenen Förderregimen wechseln und das für sie beste »herauspicken«.

Die »Übergangsanlage« muss spätestens bis 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen werden, wobei die Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 30 EEG 2017 erfordert:

*»die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die*

*technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.«*

### Checkliste: Inanspruchnahme der Übergangsregelung

Die staatlich festgelegten Fördersätze für eine Windenergieanlage mit mehr als 750 kW Leistung können nur in Anspruch genommen werden, wenn:

- ✓ die Anlage **bis 31. Dezember 2016** immissionsschutzrechtlich **genehmigt** und der Bescheid bekannt gegeben wird,
- ✓ die genehmigte Anlage **bis 31. Januar 2017** mit allen erforderlichen Angaben **an das Anlagenregister** der Bundesnetzagentur **gemeldet** wird, und
- ✓ die Anlage **bis zum 31. Dezember 2018 in Betrieb** genommen wird.

Um mit der Anlage alternativ an der Ausschreibung teilnehmen zu können, muss gegenüber der Bundesnetzagentur bis 28. Februar 2017 schriftlich der Verzicht auf den gesetzlichen Zahlungsanspruch erklärt werden. In diesem Fall ist für die Anlage zunächst eine Förderzusage im Rahmen der Ausschreibung zu ersteigern, damit für den erzeugten Strom die Marktprämie gezahlt wird. Geht die »Übergangsanlage« nicht bis Ende 2018 in Betrieb, kann mit dieser ab 2019 an Ausschreibungen teilgenommen werden.

Die Marktprämie berechnet sich auch in diesen Fällen nach Anlage 1 zum EEG 2017. Die Marktprämie ergibt sich folglich aus der Differenz des gesetzlich festgelegten, anzulegenden

Wertes abzüglich dem tatsächlichen Monatsmittelwert von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse für die Preiszone Deutschland.

### Hinweis für die Praxis: Änderung der Genehmigung

Der Anspruch auf die staatlich festgelegte Förderhöhe – außerhalb von Ausschreibungen – besteht für Windenergieanlagen an Land mit mehr als 750 kW Leistung, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt worden sind. Werden nach diesem Stichtag Änderungen an der genehmigten Anlage vorgenommen, ist unklar, ob der Anspruch auf die gesetzlichen Vergütungssätze bestehen bleibt. Im Falle einer Neugenehmigung dürfte der Förderanspruch entfallen.

## 6.2 Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung

Einen Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung haben Kleinwindenergieanlagen mit einer spezifischen elektrischen Leistung bis 100 kW.

Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW können die Einspeisevergütung nur noch als sogenannte Ausfallvergütung für eine Dauer von bis zu drei aufei-

einanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr geltend machen.

Für Windenergieanlagen bis 100 kW Leistung liegt die Einspeisevergütung 0,4 Cent/kWh unter den in § 46 EEG 2017 festgelegten anzulegenden Werten (§ 53 Nr. 2 EEG 2017). Die Ausfall-

vergütung beläuft sich auf 80 Prozent des anzulegenden Wertes (§ 53 Satz 2 EEG 2017). Werden die Höchstdauern überschritten, reduziert

sich der anzulegende Wert auf den Monatsmarktwert (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017).

### 6.3 Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte

Die gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte finden sich in § 46 EEG 2017. Soweit auf diese Werte zurückgegriffen wird, bleibt das zweistufige Referenzertragsmodell des EEG 2014 unverändert anwendbar (§ 46 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017). Zudem ist für diese Anlagen bis Ende 2018 die Definition des Referenzstandorts im EEG 2014 ausschlaggebend. Zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch ein Jahr vor dem Auslaufen der erhöhten Anfangsvergütung, sieht § 46 Abs. 3

EEG 2017 die Überprüfung des Standortertrags und die Anpassung der Frist für die erhöhte Anfangsvergütung vor. Weicht der Ertragswert mehr als zwei Prozent vom zuletzt berechneten Wert ab, muss zu viel oder zu wenig gezahlte Vergütung erstattet werden. Die Überprüfungspflicht des Standortertrages nach zehn Jahren erfasst – rückwirkend – auch Bestandsanlagen, die nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind (§ 100 Abs. 1 Satz 3 EEG 2017).

#### 6.3.1 Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte bis 2018

Gemäß § 46 Abs. 1, 2 EEG 2017 betragen die anzulegenden Werte ab 1. Januar 2017 für die erhöhte Anfangsvergütung 8,38 Cent/kWh bzw. 4,66 Cent/kWh für die Grundvergütung. Zwischen März und August 2017 werden die Vergütungssätze, unabhängig von der Höhe des Zubaus, monatlich um 1,05 Prozent gekürzt. Diese Sonderdegression soll Vorzieheffekten in der Übergangszeit bis zur Einführung der Ausschreibung entgegenwirken. Ab 1. Oktober 2017 greift wiederum der mit dem EEG 2014 für die Windenergie an Land eingeführte »atmende Deckel«. Ab dann erfolgt die quartalsweise Degression jeweils in Abhängigkeit

vom vorangegangenen Zuwachs der Neuanlagenleistung, wobei im selben Zeitraum stillgelegte Anlagenleistung keine Berücksichtigung finden.<sup>51</sup> Tabelle 3 gibt eine Übersicht der ab 1. Januar 2017 geltenden, gesetzlich festgelegten Vergütungssätze. Die anzulegenden Werte im Jahr 2018 lassen sich nicht im Voraus bestimmen, da der anzusetzende Degressionssatz auch davon abhängt, welche Degressionstufe ab 1. Oktober 2017 wirksam wird. Die entsprechenden Zahlen werden von der Bundesnetzagentur aktualisiert und im Rahmen der Veröffentlichungen zum Anlagenregister bekannt gegeben.

Tabelle 3: Vergütungssätze für Anlageninbetriebnahmen in den Jahren 2017 und 2018 bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Marktprämie

Termin für die Anpassung der anzulegende Werte (§§ 46 Abs. 1, 46a Abs. 1 EEG 2017)	Anfangswert [Cent/kWh]	Grundwert [Cent/kWh]	Degressionsstufe
1. Januar 2017	8,38	4,66	
Degression <b>unabhängig</b> von der <b>Höhe des Zubaus</b>			
1. März 2017	8,29	4,61	1,05 %
1. April 2017	8,20	4,56	1,05 %
1. Mai 2017	8,12	4,51	1,05 %

<sup>51</sup> Die FA Wind bietet auf ihren Internetseiten einen Vergleichsrechner an, mit für das Inbetriebnahmejahr 2017 der gesetzliche und ein beliebiger in der Ausschreibung erzielter anzulegender Wert miteinander vergleichen lassen,

siehe: <http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/eeg/ausschreibungen.html>



<b>Termin für die Anpassung der anzulegende Werte</b> (§§ 46 Abs. 1, 46a Abs. 1 EEG 2017)	<b>Anfangswert</b> [Cent/kWh]	<b>Grundwert</b> [Cent/kWh]	<b>Degressionsstufe</b>
1. Juni 2017	8,03	4,47	1,05 %
1. Juli 2017	7,95	4,42	1,05 %
1. August 2017	7,87	4,37	1,05 %
<b>Degression bei einem Brutto-Zubau von 2.400 bis 2.500 MW</b>			
1. Oktober 2017	7,83	4,36	0,40 %
<b>Erhöhte Degression bei Überschreiten des Ausbauziels (2.500 MW) bis zu 200 MW</b>			
1. Oktober 2017	7,83	4,35	0,50 %
<b>Erhöhte Degression bei Überschreiten des Zielzubaus (2.500 MW) um mehr als 200 MW</b>			
1. Oktober 2017	7,82	4,35	0,60 %
<b>Erhöhte Degression bei Überschreiten des Ausbauziels (2.500 MW) um mehr als 400 MW</b>			
1. Oktober 2017	7,80	4,34	0,80 %
<b>Erhöhte Degression bei Überschreiten des Ausbauziels (2.500 MW) um mehr als 600 MW</b>			
1. Oktober 2017	7,79	4,33	1,00 %
<b>Erhöhte Degression bei Überschreiten des Ausbauziels (2.500 MW) um mehr als 800 MW</b>			
1. Oktober 2017	7,77	4,32	1,20 %
<b>Erhöhte Degression bei Überschreiten des Ausbauziels (2.500 MW) um mehr als 1.000 MW</b>			
1. Oktober 2017	7,68	4,27	2,40 %

Mit dem EEG 2017 wird eine zusätzliche Degressionsstufe in Höhe von 2,4 Prozent für den Fall eingeführt, dass der Brutto-Zubau an Windenergieleistung im Bezugszeitraum (6. bis 17. Monat vor dem Stichtag) mehr als 3.500 MW umfasst. Beispielsweise wird zur Bestimmung der Degressionshöhe ab dem 1. Oktober 2017 der Brutto-Zubau im Zeitraum Mai 2016 bis April 2017 zugrunde gelegt.

Der Brutto-Zubau eines Bezugszeitraums ermittelt sich gemäß § 3 Nr. 14 EEG 2017 aus der Summe der installierten Leistung, die in einem bestimmten Zeitraum an das Register als in Betrieb genommen *gemeldet* worden ist.

#### Erläuterndes Beispiel: Erfassung des Zubaus

Annahme: Zwischen dem 1. und 31. Oktober werden 350 MW Leistung in Betrieb genommen, davon 200 MW zwischen dem 1. und 20. Oktober und 150 MW zwischen dem 21. und 31. Oktober. Betreiber sind verpflichtet, die Inbetriebnahme innerhalb von drei Wochen an das Register zu melden. In dem Beispiel können Anlagen, die zwischen dem 21. und 31. Oktober in Betrieb gehen, fristgerecht innerhalb der ersten drei Wochen im November an das Register gemeldet werden. Der Umfang der tatsächlichen Inbetriebnahmen im Monat Oktober liegt bei 350 MW, wovon 200 MW auch

innerhalb des Kalendermonats an das Register gemeldet werden. Der Brutto-Zubau des Monats Oktober beträgt in diesem Fall 200 MW, da innerhalb des Kalendermonats nur dieser Leistungsumfang *gemeldet* wurde. Ausschlaggebend für den Brutto-Zubau ist der Umfang der Inbetriebnahme-Meldungen innerhalb des Betrachtungszeitraums und nicht der Umfang der tatsächlichen Inbetriebnahmen während dieses Zeitraums.

Für Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb gehen und deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt ist, ist der Standortertrag nach 10 Betriebsjahren, spätestens aber ein Jahr vor dem Auslaufen der verlängerten Anfangsvergütung zu überprüfen (§ 46 Abs. 3 EEG 2017). Ergibt die Ertragsüberprüfung, dass die Anfangsvergütung vor dem Zeitpunkt der Überprüfung endet, sind zu viel erhaltene Vergütungen zurückzuzahlen, sofern die Standortgüte mehr als zwei Prozentpunkte von der zuletzt berechneten Güte abweicht. Liegt der tatsächliche Standortertrag unterhalb des Ertrags

der Vorperiode, wird die Laufzeit der Anfangsvergütung entsprechend verlängert. Die Regelungen des § 46 Abs. 3 EEG 2017 sind rückwirkend für Bestandsanlagen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind (§ 100 Abs. 1 Satz 3 EEG 2017).

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der jeweiligen Überprüfungsfrist den tatsächlichen Gütefaktor dem Netzbetreiber mittels Gutachten nachzuweisen (§ 36h Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017).

### 6.3.2 Gesetzlich geregelte anzulegende Werte ab 2019

Windenergieanlagen an Land, die ab dem Jahr 2019 in Betrieb gehen und nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen, erhalten den anzulegenden Wert, den der Netzbetreiber aus dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Ausschreibungstermine im Vorvorjahr ermittelt (§ 46b Abs. 1 EEG 2017). Dies bedeutet, dass ab 2019 auch die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte den in den Ausschreibungsverfahren gefundenen Werten entsprechen. Mit dieser Regelung entbindet der Gesetzgeber kleine Anlagen und Pilotwindenergieanlagen zwar davon, die Förderberechtigung in der Ausschreibung ersteigern zu müssen; im Hinblick auf die Höhe der Förderung wird jedoch

auf den im Ausschreibungsverfahren ermittelten Durchschnittswert abgestellt. Ab diesem Zeitpunkt wird auch nicht mehr zwischen erhöhtem Anfangswert und Grundwert differenziert. Stattdessen gibt es einen gleichbleibenden anzulegenden Wert über den gesamten Vergütungszeitraum, der entsprechend des einstufigen Referenzertragsmodells in § 36h EEG 2017 der jeweiligen Standortgüte angepasst wird.

Diese Regelung gilt lediglich für Neuanlagen bis zu einer spezifischen elektrischen Leistung von 750 kW sowie Pilotwindenergieanlagen, wobei der Umfang der Forschungsanlagen auf 125 MW Gesamtleistung pro Jahr begrenzt ist.

### 6.4 Förderzeitraum

Der Vergütungsanspruch für Windenergieanlagen, der nicht an einen Zuschlag im Rahmen von Ausschreibungen gebunden ist, erstreckt

sich über 20 Jahre bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres (§ 25 Satz 2 EEG 2017).

## 7. Termine und Fristen im EEG 2017

### Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2017

JANUAR 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						<b>1</b>
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	<b>31</b>					

FEBRUAR 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	<b>28</b>					

MÄRZ 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		<b>1</b>	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

APRIL 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					<b>1</b>	2
3	4	5	6	7	8	9
<b>10</b>	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

MAI 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
<b>1</b>	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

JUNI 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			<b>1</b>	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

*Hinweis:* Der Kalender dient allein der Orientierung. Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen bzw. die von der Bundesnetzagentur bekanntgegebenen Fristen. Der Kalender erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

**1. Januar 2017:** Inkrafttreten des EEG 2017. Die gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte sinken auf 8,38 Cent/kWh (Anfangswert) bzw. 4,66 Cent/kWh (Grundwert), § 46 Abs. 1, 2 EEG 2017.

**31. Januar 2017:** Fristablauf für die Meldung der bis zum 31. Dezember 2016 erteilten Genehmigungen an das Anlagenregister, sofern für die Anlagen die gesetzliche (statt wettbewerblich ermittelte) Marktprämie in Anspruch genommen werden soll. (Meldefrist nach der AnlRegV: drei Wochen nach Erteilung der Genehmigung)

**28. Februar 2017:** Fristablauf für den möglichen Verzicht auf die gesetzliche Marktprämie für Anlagen, die vor 1. Januar 2017 genehmigt worden sind und vor 1. Januar 2019 in Betrieb gehen. Die fristgerechte Verzichtserklärung gegenüber der Bundesnetzagentur ist Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen mit derartigen »Übergangsanlagen«.

**1. März 2017:** Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,29 Cent/kWh bzw. 4,61 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

Spätestens zum 1. März 2017 wird die Verordnung erlassen, mit der das Netzausbaugebiet und die Zuschlagsobergrenze festgelegt werden (§ 36c Abs. 2 EEG 2017).

**1. April 2017:** Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,20 Cent/kWh bzw. 4,56 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

**10. April 2017:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlage ans Register, für die ein Gebot in der 1. Ausschreibung (Termin 1. Mai 2017) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

**1. Mai 2017:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die 1. Ausschreibung im Jahr 2017. Aufgrund des Feiertags verlängert sich die Frist bis 2. Mai 2017.

Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,12 Cent/kWh bzw. 4,51 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

**1. Juni 2017:** Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 8,03 Cent/kWh bzw. 4,47 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

## Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2017

JULI 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

**1. Juli 2017:** Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 7,95 Cent/kWh bzw. 4,42 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

**11. Juli 2017:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 2. Ausschreibung (Termin 1. August 2017) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

AUGUST 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

**1. August 2017:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die 2. Ausschreibung im Jahr 2017.

Kürzung der anzulegenden Werte um 1,05 Prozent auf 7,87 Cent/kWh bzw. 4,37 Cent/kWh (§ 46a Abs. 1 EEG 2017).

SEPTEMBER 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

*Keine Termine/Fristen*

OKTOBER 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

**1. Oktober 2017:** Zubauabhängige Kürzung der anzulegenden Werte (§ 46a Abs. 2 EEG 2017) – Bezugszeitraum für Degressionshöhe: Mai 2016 bis April 2017.

**11. Oktober 2017:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 3. Ausschreibung (Termin 1. Nov. 2017) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

NOVEMBER 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

**1. November 2017:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die 3. Ausschreibung im Jahr 2017.

DEZEMBER 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

*Keine Termine/Fristen*

**Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2018**

JANUAR 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
<b>1</b>	2	3	4	5	6	7
8	9	10	<b>11</b>	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

**1. Januar 2018:** Zubauabhängige Kürzung der anzulegenden Werte (§ 46a Abs. 2 EEG 2017) – Bezugszeitraum für Degressionshöhe: August 2016 bis Juli 2017.

**11. Januar 2018:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 1. Ausschreibung (Termin 1. Februar 2018) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

FEBRUAR 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			<b>1</b>	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	<b>28</b>				

**1. Februar 2018:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die 1. Ausschreibung im Jahr 2018.

**Bis 28. Februar 2018:** Bekanntgabe der Volumina, die 2017 für Pilotwindenergieanlagen bezuschlagt wurden und vom Ausschreibungsvolumen des Jahres 2018 abgezogen werden (§ 28 Abs. 1a Satz 3 EEG 2017).

MÄRZ 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

*Keine Termine/Fristen*

APRIL 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						<b>1</b>
2	3	4	5	6	7	8
9	<b>10</b>	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

**1. April 2018:** Zubauabhängige Kürzung der anzulegenden Werte (§ 46a Abs. 2 EEG 2017) – Bezugszeitraum für Degressionshöhe: November 2016 bis Oktober 2017.

**10. April 2018:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 2. Ausschreibung (Termin 1. Mai 2018) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

MAI 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	<b>1</b>	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

**1. Mai 2018:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die 2. Ausschreibung im Jahr 2018. Aufgrund des Feiertags verlängert sich die Frist bis 2. Mai 2018.

JUNI 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

*Keine Termine/Fristen*

## Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2018

JULI 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

**1. Juli 2018:** Zubauabhängige Kürzung der anzulegenden Werte (§ 46a Abs. 2 EEG 2017) – Bezugszeitraum für Degressionshöhe: Februar 2017 bis Januar 2018.

**11. Juli 2018:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 3. Ausschreibung (Termin 1. August 2017) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

AUGUST 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

**1. August 2018:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die 3. Ausschreibung im Jahr 2018.

SEPTEMBER 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

**10. September 2018:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 4. Ausschreibung (Termin 1. Oktober 2018) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).

OKTOBER 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

**1. Oktober 2018:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die 4. Ausschreibung im Jahr 2018.

Zubauabhängige Kürzung der anzulegenden Werte (§ 46a Abs. 2 EEG 2017) – Bezugszeitraum für Degressionshöhe: Mai 2017 bis April 2018.

NOVEMBER 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

*Keine Termine/Fristen*

DEZEMBER 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

**31. Dezember 2018:** Fristablauf für die Inbetriebnahme von Anlagen, welche die Übergangsregelung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 in Anspruch nehmen (gesetzliche Marktprämie statt Ausschreibungsbeteiligung).

**Bis 31. Dezember 2018:** Veröffentlichung des 2019 anzulegenden Wertes, im Falle der gesetzlichen Vergütung nach § 22 Abs. 6 EEG 2017.

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin  
T +49 30 64 494 60-60 | F +49 30 64 494 60-61  
post@fa-wind.de | [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)